

**COMITÉ
EUROPÉEN
R.U.C.I.P.**

R U C I P 2 0 0 6

**Erster Teil:
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN RUCIP**

**Zweiter Teil:
BEGUTACHTUNGSORDNUNG FÜR KARTOFFELN**

**Dritter Teil:
SCHIEDSGERICHTSORDNUNG**

des Intereuropäischen Kartoffelhandels
Règles et Usages du Commerce Intereuropéen des Pommes de Terre
- ab 1. März 2006 gültige Ausgabe -

Règles et Usages du Commerce Intereuropéen des Pommes de Terre

VORWORT

Die wirtschaftliche Entwicklung in Europa erfordert eine ständige Anpassung der Vermarktung und insbesondere der Regeln und Gebräuche des Berufsstandes.

Die ersten europäischen Kartoffelgeschäftsbedingungen waren im Jahre 1956 von der Europäischen Union des Kartoffelgroßhandels (später in EUROPATAT umbenannt) ausgearbeitet und festgestellt worden. Sie kodifizierten die Handelsbräuche und führten ein einfaches und wirkungsvolles Begutachtungs- und Schiedsgerichtsverfahren ein. Sie sind seitdem bekannt unter ihrem Code-Namen RUCIP.

Im Jahre 1964 wurde das Europäische Comité RUCIP gebildet, das EUROPATAT und die Genossenschaften des Europäischen Landwirtschaftsverbandes (CEA), dessen Vertretungsaufgaben später von INTERCOOP EUROPE übernommen wurden, zusammenfasst. Hier lag der Anlass für eine Neuauflage der RUCIP, die von dem Comité besorgt wurde. Sie füllte eine Reihe von Lücken, die sich bei der praktischen Handhabung der RUCIP gezeigt hatten.

Die RUCIP waren jedoch nur für den grenzüberschreitenden Kartoffelverkehr konzipiert. Sie konnten im Binnenhandel nicht verwandt werden.

Im Jahre 1970 trat die Europäische Vereinigung der kartoffelverarbeitenden Industrie dem Europäischen Comité RUCIP bei. Das gemeinsame Streben der drei Organisationen nach Vereinheitlichung der verschiedenen nationalen Geschäftsbedingungen unter dem Blickwinkel eines Gemeinsamen Europäischen Marktes und unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Kartoffelwirtschaft veranlasste das Europäische Comité RUCIP, die Geschäftsbedingungen sowie die Begutachtungs- und die Schiedsgerichtsordnung 1972 in diesem Sinne von Grund auf zu überarbeiten.

1986 hat das Europäische Comité RUCIP beschlossen, eine geänderte Ausgabe - als Ersatz für die Ausgabe 1972 - für alle auf RUCIP bezogenen Verträge, die vom 1. September 1987 an abgeschlossen wurden, in Wirksamkeit treten zu lassen.

Die letzte Änderung der RUCIP-Ausgabe ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten.

Alle aufeinander folgenden Änderungen haben zu der Notwendigkeit geführt, die RUCIP zu vereinfachen und zu aktualisieren.

**Die hier vorliegende neueste Ausgabe – mit dem Namen RUCIP 2006
– tritt am 1. März 2006 in Kraft.**

Ohne die nationalen Geschäftsbedingungen abzuschaffen, was übrigens nicht in ihrer Macht liegt, empfehlen die drei Berufsorganisationen

- **EUROPATAT**, 8, rue de Spa, B-1000 Brüssel,
- **INTERCOOP EUROPE**, Postfach 480, CH-8302 Kloten,
- **Europäische Vereinigung der kartoffelverarbeitenden Industrie UEITP**, von-der-Heydt-Str. 9, D-53177 Bonn,

die zusammen das Europäische Comité RUCIP bilden, allen ihren Mitgliedern, die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie ihre Begutachtungs- und Schiedsgerichtsordnung bei ihren nationalen oder europäischen Transaktionen zu verwenden. Das Code-Wort hierfür, „RUCIP“, bleibt bestehen. Darunter haben sie sich bewährt.

**Europäisches Comité RUCIP
9, rue d’Athènes
F – 75009 PARIS**

Tel.: 0033 -1- 40 82 18 50

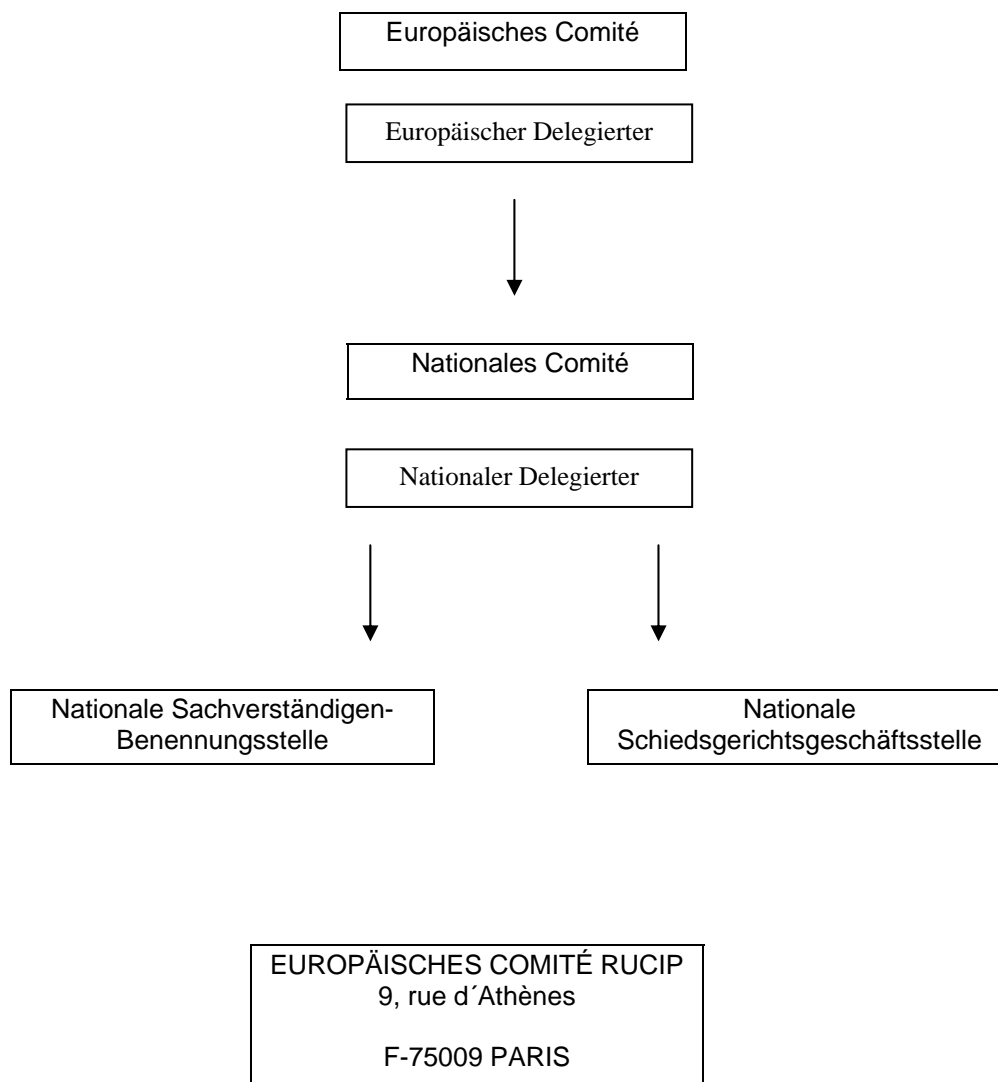
Fax: 0033 -1 -40 82 18 51

ORGANISATION:

Begriffsbestimmungen:

- a) **RUCIP:** Die Gesamtheit der Geschäftsbedingungen des intereuropäischen Kartoffelhandels sowie die Begutachtungs- und Schiedsgerichtsordnung des Europäischen Comités.
- b) **Europäisches Comité:** Das Comité setzt sich zusammen aus Vertretern, die von Europatat, Intercoop Europe und der Europäischen Vereinigung der kartoffelverarbeitenden Industrie (UEITP) bestimmt worden sind.
- c) **Nationales Comité:** Das Comité setzt sich zusammen aus Vertretern, die von den jeweiligen nationalen Organisationen des Kartoffelgrosshandels, der Genossenschaften und denen der kartoffelverarbeitenden Industrie bestimmt worden sind.
- d) **Europäischer Delegierter:** Der Delegierte, der vom Europäischen Comité bestimmt wird mit der Aufgabe, sein Generalsekretariat zu leiten.
- e) **Stellvertretender Europäischer Delegierter:** Der unter den gleichen Voraussetzungen wie der Europäische Delegierte bestimmte Delegierte, der im Falle der Verhinderung des Europäischen Delegierten dessen Funktionen wahrzunehmen hat.
- f) **Nationaler Delegierter:** Der vom Nationalen Comité jedes Landes bestimmte Delegierte, der die Geschäftsstelle zu leiten hat und die Begutachtungen zu organisieren hat.
- g) **Stellvertretender Nationaler Delegierter:** Der unter den gleichen Voraussetzungen wie der Nationale Delegierte bestimmte Delegierte, der im Falle der Verhinderung des Nationalen Delegierten dessen Funktionen wahrzunehmen hat.
- h) **Nationale Sachverständigen-Benennungsstelle:** Die vom Nationalen Delegierten eingesetzte Stelle zur Benennung von Sachverständigen.
- i) **Schiedsgericht:** Das Schiedsgericht RUCIP in erster Instanz oder in zweiter Instanz oder das nationale Schiedsgericht, das zur Behandlung von Streitigkeiten zwischen Vertragsschliessenden nach RUCIP zuständig ist.
- j) **Schiedsgericht RUCIP:** Das Schiedsgericht in erster Instanz oder zweiter Instanz nach Artikel 1 aus Titel I der Schiedsgerichtsordnung.
- k) **Verkehr innerhalb und ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft:**
 - Binnenverkehr: Verkehr zwischen Handelnden, deren Geschäftssitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt;
 - Verkehr ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft: Verkehr zwischen Handelnden, von denen mindestens einer seinen Geschäftssitz ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft hat.

Die Organisation stellt sich wie folgt dar:



1. Teil: Geschäftsbedingungen RUCIP

Titel I: Allgemeine Bestimmungen.....	9
Titel II: Der Vertrag.....	9
Titel III: Die Ware.....	12
Titel IV: Transportkosten und Transportrisiken.....	19
Titel V: Lieferung und Zahlung.....	20
Titel VI: Nichterfüllung – Inverzugsetzung –Nichtzahlung – Entlastungsgründe.....	22
Titel VII: Beanstandung und Begutachtung.....	25
Titel VIII: Streitfälle.....	30

2. Teil: Begutachtungsordnung für Kartoffeln

Titel I: Begutachtungsantrag.....	34
Titel II: Annahme des Antrags.....	34
Titel III: Durchführung der Begutachtung.....	35
Titel IV: Schlussfolgerung und Ergebnis der Begutachtung.....	35
Titel V: Schiedsgutachten.....	36
Titel VI: Kosten der Begutachtung.....	36
Titel VII: Allgemeine Bestimmungen.....	36

3. Teil: SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Titel I: Allgemeine Bestimmungen – Verwaltung	41
Titel II: Schiedsgericht RUCIP – Schiedsgerichtsverfahren in der 1. Instanz	44
Titel III: Schiedsgericht RUCIP in 2. Instanz	47
Titel IV: Der Schiedsspruch	49
Titel V: Verschiedene Bestimmungen	49

ANHÄNGE:

Nr. 1: Begriffsbestimmung „schriftliche Fernmitteilungen“ (Art. 1, Abs. 4 Geschäftsbedingungen)	52
Nr. 2: Zusammensetzung des Frostschutzes in den Transportmitteln (Art. 17, Abs. 4 Geschäftsbedingungen)	53
Nr. 3: Zahlungsarten und Zahlungsmodalitäten (Art. 23, Abs. 2 Geschäftsbedingungen)	54
Nr. 4: Muster des Gutachtenformulars (Art. 7 Begutachtungsordnung)	55
Nr. 5: Richtlinie Verkehr mit Pflanzkartoffeln wg. Quarantänekrankheiten	60
(Tabelle der Vergütungen.....61 – 62)	

**COMITÉ
EUROPÉEN
R.U.C.I.P.**

Erster Teil

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

RUCIP 2006

des Intereuropäischen Kartoffelhandels
Règles et Usages du Commerce Intereuropéen des Pommes de Terre
- ab 1. März 2006 gültige Ausgabe –

INHALTSVERZEICHNIS

Titel I:	Allgemeine Bestimmungen
	Artikel 1: Anwendungsbereich
Titel II:	Der Vertrag
	Artikel 2: Das Angebot – Annahme- und Bestätigungsfristen
	Artikel 3: Der Vertrag – Abschluss und Bestätigung
	Artikel 4: Der Vertrag – Gegenstand, weitere Festlegungen und Vorbehalte
	Artikel 5: Fixgeschäft
	Artikel 6: Begriffsbestimmung der Fristen – Erfüllungsfristen
Titel III:	Die Ware
	Artikel 7: Begriffsbestimmung der Partie
	Artikel 8: Pflanzkartoffeln
	Artikel 9: Speisefrühhkartoffeln
	Artikel 10: Speisekartoffeln
	Artikel 11: Kartoffeln zum (industriellen) Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung
	Artikel 12: Industriekartoffeln zur Herstellung von Alkohol und Futtermitteln
	Artikel 13: Menge
	Artikel 14: Gewicht
	Artikel 15: Verpackung
	Artikel 16: Verladung und Versand
	Artikel 17: Frostschutz
Titel IV:	Transportkosten und Transportrisiken
	Artikel 18: Transportkosten und Zusatzkosten
	Artikel 19: Kostenveränderungen
	Artikel 20: Risiko-Übergang
Titel V:	Lieferung und Zahlung
	Artikel 21: Lieferung
	Artikel 22: Ort und Zeitpunkt der Lieferung
	Artikel 23: Art und Weise der Zahlung
Titel VI:	Nichterfüllung – Inverzugsetzung – Nichtzahlung – Entlastungsgründe
	Artikel 24: Inverzugsetzung – Nachfristen – Erlöschen der Verträge
	Artikel 25: Feststellung des Schadens
	Artikel 26: Nichtzahlung
	Artikel 27: Entlastungsgründe – Höhere Gewalt
Titel VII:	Beanstandung und Begutachtung
	Artikel 28: Qualitätsbeanstandung
	Artikel 29: Begutachtung
	Artikel 30: Preisnachlass oder Weigerung
Titel VIII:	Streitfälle
	Artikel 31: Schiedsklausel und Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges
	Artikel 32: Massgebliche Sprache

Titel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten mangels gegenteiliger Vereinbarung für alle Kartoffelgeschäfte (Verkauf, Kauf, Vermittlung, Kommission, Beförderung, Lagerung, Versicherung usw.) zwischen allen Geschäftspartnern, die sich darauf berufen. Änderungen, die durch ausdrückliche Vereinbarung angebracht werden können, müssen schriftlich festgestellt werden.
- 1.2 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen können auch für alle Geschäfte mit oder zwischen Vertragspartnern aus Ländern vereinbart werden, die dem Europäischen Comité nicht angehören.
- 1.3 Die Annahme dieser Geschäftsbedingungen durch die Vertragspartner schliesst ein, im Streitfall ausschliesslich das Schiedsgericht nach den in Artikel 31 festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
- 1.4 Bei Angeboten, Bestätigungen oder Kontrakten, Allgemeinen Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen usw. bedeutet sowohl in schriftlichen Fernmitteilungen (siehe Anhang 1) als auch in schriftlichen Mitteilungen das Code-Wort RUCIP die ausdrückliche Annahme der vorliegenden Geschäftsbedingungen (einschliesslich der Schiedsklausel) ebenso wie die Annahme der Begutachtungsordnung und der Schiedsgerichtsordnung.
- 1.5 Wenn die vorliegenden Geschäftsbedingungen RUCIP angewendet werden, sind alle internationalen Verträge oder Abkommen, die den Handel betreffen, nicht anwendbar.

Titel II Der Vertrag

Artikel 2: Das Angebot - Annahme- und Bestätigungsfristen

- 2.1 Mangels gegenteiliger Festlegung ist jedes Angebot als fest anzusehen. Die Annahme eines Festangebots muss beim Anbietenden innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingehen.
- 2.2 Im Falle eines freibleibenden Angebots muss die Bestätigung des Anbietenden beim Annehmenden innerhalb der Frist eingehen, die letzterer in seiner Annahmeerklärung festgesetzt hatte.
- 2.3 In allen Fällen, in denen diese Fristen nicht festgesetzt worden sind, müssen die Annahme oder die Bestätigung binnen 18 Werktagsstunden seit Absendung des Angebots oder der Annahme eingehen.
Bei Frühkartoffeln wird die 18-Werktagsstunden-Frist auf 9 Werktagsstunden verkürzt.
Erfolgt ein Angebot oder Annahme brieflich, beträgt die Frist für die Annahme oder deren Bestätigung 5 Werktage nach ihrer Absendung.

Artikel 3: Der Vertrag - Abschluss und Bestätigung

- 3.1 Die Geschäfte können mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Vermittler abgeschlossen werden. Ein Vertrag ist geschlossen, sobald Willensübereinstimmung zwischen den Parteien besteht. Er kann in jeder Weise festgestellt werden.
- 3.2 Ein mündlich abgeschlossener Vertrag muss mindestens durch eine der Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung eines Vermittlers gilt, wenn keine der Parteien selbst bestätigt.
- 3.3 In jedem Fall gilt als vorausgesetzt, dass der schriftliche Text die Gesamtheit der vereinbarten Bedingungen enthält und dass keine zusätzliche mündliche Absprache vorliegt. Mündliche Vereinbarungen, die nach Vertragsabschluss getroffen werden, bedürfen der fristlosen schriftlichen Bestätigung und gelten als Anhang zum Kontrakt.

- 3.4 Jeder Einwand gegen die schriftliche Bestätigung oder gegen den Anhang muss mittels schriftlicher Fernmitteilung binnen 9 Werktagsstunden nach ihrem Erhalt erhoben werden; bei Frühkartoffeln wird diese Frist auf 3 Werktagsstunden verkürzt.
- 3.5 Sofern Bestätigungen mit unterschiedlichen Bedingungen sich kreuzen, gilt die Bestätigung des Verkäufers oder mangels einer solchen die Bestätigung des Vermittlers, es sei denn, dass der Käufer mittels schriftlicher Fernmitteilung binnen 9 Werktagsstunden nach ihrem Erhalt

Artikel 4: Der Vertrag – Gegenstand, weitere Festlegungen und Vorbehalte

- 4.1 Ausser der Bezugnahme auf RUCIP legt der Kontrakt grundsätzlich fest: die Namen, Wohnorte und Geschäftssitze der Vertragschliessenden, ferner Art der Ware, Menge, Sorte, Klasse/Anerkennungsstufe, Grössensortierung, Bodenart, Herkunft, Preis, Verpackung, Ort und Zeitpunkt der Lieferung, Bestimmungsort, Frostschutz, die Art des Versandes und des zu verwendenden Transportmittels und die Zahlungsmodalitäten.
- 4.2 Mangels genauer gegenteiliger Bestimmung versteht sich der Preis stets je 100 kg einschliesslich Verpackung, ausschliesslich Frostschutz. Wenn ein Geschäft zum Preis des Versandtages oder mit Preisfestlegung an einem bestimmten Tag abgeschlossen ist, muss in der Bestätigung klar umrissen werden, wie sich dieser Preis bestimmt.
- 4.3 Wenn Kartoffeln einer bestimmten Herkunft oder einer bestimmten Gegend kontrahiert worden sind, dann müssen sie von dieser Herkunft geliefert werden oder ein Erzeugnis dieser Gegend sein.
- 4.4 Alle gesetzlichen Vorschriften des Einfuhrlandes hinsichtlich Qualität, Verpackung und Kennzeichnung der Ware, selbst wenn sie nicht im Kontrakt erwähnt sind, haben gegenüber gegenteiligen Klauseln des Kontraktes und denen der Geschäftsbedingungen RUCIP Vorrang. Im Falle von Klauseln, die zu diesen Vorschriften im Gegensatz stehen oder einer Änderung dieser Vorschriften nach Abschluss des Vertrages, ist der Käufer für die daraus möglicherweise entstehenden Folgen verantwortlich, wenn er nicht den Verkäufer davon unterrichtet hat.
- 4.5 Enthält der Vertrag keinen Vorbehalt hinsichtlich des Erhalts vorschriftsmässiger amtlicher Dokumente, so sind Käufer und/oder Verkäufer für die daraus möglicherweise entstehenden Folgen verantwortlich, wenn sie die erforderlichen Dokumente für die Kartoffeln, die Gegenstand des Vertrages sind, nicht besitzen. Der Vorbehalt muss die Art des Dokuments oder der Dokumente genau festlegen, auf die er sich bezieht.
- 4.6 Die Verweigerung oder die Zurückziehung dieser Dokumente kann nicht als Entlastungsgrund im Sinne Höherer Gewalt (Artikel 27) angesehen werden, mit Ausnahme des Falles, dass es sich um ein allgemeines, unvorhersehbares, die Ware betreffendes Ausfuhr- oder Einfuhrverbot handelt.
- 4.7 Bei Anwendung der Titel V, VI, VII und VIII der Geschäftsbedingungen RUCIP ist jede Teillieferung als eine getrennte Lieferung zu betrachten.

Artikel 5: Fixgeschäft

- 5.1 Ein Fixgeschäft ist ein Vertrag, der zwingend die Klausel "ohne Nachfrist" enthält, begleitet von den festgelegten Daten oder Fristen für die in Betracht stehenden Verpflichtungen. Seine Erfüllung läuft von Rechts wegen mit dem Verfall des Termins und ohne Inverzugsetzung durch Verkäufer oder Käufer ab.
- 5.2 Als Fixgeschäfte gelten alle Frühkartoffelgeschäfte, auch ohne den Zusatz "ohne Nachfrist".
- 5.3. Als Fixgeschäfte gelten alle Geschäfte "bahnstehend" oder "auf Lastkraftwagen stehend", auch ohne den Zusatz "ohne Nachfrist". In diesen Fällen garantiert der Verkäufer, dass sich die Ware bei Abschluss des Vertrages tatsächlich auf dem Transportmittel verladen befindet.

- 5.4 Wenn sich das Fixgeschäft auf die Lieferfrist bezieht, muss der Vertrag die Frist festlegen, in der die Versandanweisungen des Käufers beim Verkäufer eingegangen sein müssen; auch diese Frist kann ein Fixgeschäft sein.

Artikel 6: Begriffsbestimmung der Fristen - Erfüllungsfristen

- 6.1 Sofern in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes für die Festlegung von Fristen bestimmt ist, versteht man unter:

Stunde	Die (gesetzliche Stunde) von 0 bis 24 Uhr einschl. Samstag, Sonntag und Feiertage	
Tag	Jeder Tag ohne Ausnahme und von 0 bis 24 Uhr	
Woche	Eine Zeitdauer von 7 aufeinander folgenden Tagen ohne Unterbrechung	
Feiertag	<ul style="list-style-type: none"> - gesetzlicher Feiertag im ganzen Land oder in dem Gebiet des Erfüllungsortes der Verpflichtung oder der Realisierung des Geschehnisses - Feiertage in bestimmten Landesteilen 	
	Andere als Frühkartoffeln	Frühkartoffeln
Werktagsstunde	Von 8 bis 17 Uhr an Werktagen	Von 8 bis 17 Uhr an Werktagen – Samstags von 8 – 12 Uhr
Werktag	Jeder Tag von 8 bis 17 Uhr, ausser Samstag, Sonntag oder Feiertag	Jeder Tag von 8 bis 17 Uhr ausser Samstag nach 12 Uhr, Sonntag oder Feiertag. Der Samstag ist ein Werktag von 8 bis 12 Uhr.
Werkwoche	Von Montag 8 Uhr bis Freitag 17 Uhr, ausgenommen Feiertage	Von Montag 8 Uhr bis Samstag 12 Uhr, ausgenommen Feiertage

- 6.2 Schriftliche Fernmitteilungen oder schriftliche Mitteilungen, die an einem Werktag nach 17 Uhr, an einem Samstag, einem Sonntag, einem Feiertag oder nach 12 Uhr des Vortages zu einem Feiertag eingehen, gelten als am ersten folgenden Werktag eingegangen. Bei Frühkartoffeln gelten schriftliche Fernmitteilungen oder schriftliche Mitteilungen, die an einem Samstag nach 12 Uhr eingehen, als am ersten folgenden Werktag eingegangen.
- 6.3 Wenn der letzte Tag einer in Tagen ausgedrückten Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag (bei Frühkartoffeln: auf einen Sonntag oder einen Feiertag) fällt, wird die Frist bis zum ersten folgenden Werktag verlängert. Wenn bei Frühkartoffeln der letzte Tag ein Feiertag ist, der auf einen Samstag fällt, wird die Frist bis 12 Uhr des ersten folgenden Werktags verlängert.
- 6.4 Wenn der Ablauf einer in Stunden ausgedrückten Frist auf den Vortag zu einem Feiertag nach 12 Uhr (bei Frühkartoffeln: auf einen Samstag nach 12 Uhr oder auf den Vortag zu einem Feiertag nach 12 Uhr) fällt, dann wird diese Frist an diesem Tag um 12 Uhr unterbrochen; die restlichen Stunden werden ab 8 Uhr des ersten folgenden Werktags weitergezählt.
- 6.5 Mangels gegenteiliger Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder mangels besonderer Vereinbarung zwischen den Parteien werden die Fristen ohne Unterbrechung und unter Einschluss der Feiertage gerechnet.
- 6.6 In die in diesen Geschäftsbedingungen angegebenen Erfüllungsfristen sind nicht einzuschliessen der Tag des Vertragsabschlusses, der Tag des Eingangs einer schriftlichen Fernmitteilung oder schriftlichen Mitteilung beim Empfänger sowie der Tag des Empfangs einer Warensendung - mit Ausnahme der Handlungen, die zwingend am selben Tag erledigt werden müssen.

Titel III - Die Ware

Artikel 7: Begriffsbestimmung der Partie

Unter Partie versteht man eine Ladung oder einen Teil einer Ladung mit folgenden gemeinsamen Merkmalen:

- gleiche Herkunft
- gleiches Erzeugungsgebiet
- gleiche Sorte
- gleicher Typ bei Frühkartoffeln
- gleiche Grössensortierung

Artikel 8: Pflanzkartoffeln

- 8.1** Unter Pflanzkartoffeln versteht man ganze Knollen, die von einem amtlichen Anerkennungsorgan anerkannt und geeignet sind, zu Vermehrungszwecken verwendet zu werden.
- 8.2** Pflanzkartoffeln müssen in ausreichend homogenen Partien vermarktet werden, und zwar
- in neuen, verschlossenen und mit einem unverletzlichen Verschlusssystem sowie mit amtlicher Etikettierung versehenen Packungen
 - lose, mit einem unverletzlichen Verschlusssystem versehen in Verbindung mit amtlicher Etikettierung und einem Transportdokument
- 8.3** Eine Partie muss in ihrer natürlichen Zusammensetzung in der vertraglich festgelegten Grössensortierung bleiben.
- 8.4** Pflanzkartoffeln müssen von der Sorte, der Kategorie und der Anerkennungsstufe (Klasse), der Herkunft, der Bodenart und in der Grössensortierung gemäss vertraglicher Festlegung sein. Sie müssen frei sein von inneren und äusseren Mängeln.

8.5 Zugelassene Toleranzen bei Pflanzkartoffeln (Mängel-Tabelle):

Mängel-Merkmale	%	Zugelassene Toleranzen (in Gewichtsprozenten)	Gesamt toleranz
	%	Spezifikationen	
a) Trockenfäule und Nassfäule und/ oder Braunfäule	1 %	Gewichtsprozent an Knollen, ausgenommen, wenn sie durch Quarantänekrankheiten verursacht sind, in diesem Fall siehe Anhang 5, wenn diese Fäulen hervorgerufen sind durch Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium endobioticum</i>), Bakterienringfäule (<i>Clavibacter michiganensis</i> (Smith) et al. Ssp. <i>Sepedonicus</i>), Schleimkrankheit (<i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al.); hierbei ist keine Toleranz zugelassen	Von a) bis d) max. 6 Gew. %
b) gewöhnlicher Schorf	5 %	Gewichtsprozent Knollen, deren Oberfläche zu mehr als 1 Drittel befallen ist	
c) Silberschorf	5 %	Gewichtsprozent befallene Knollen. Als befallen gelten nur Knollen, die einen Teil ihres Prallzustandes (Turgeszenz) verloren haben sowie unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Auge betroffen ist	
d) äussere Mängel (z.B.	3 %	Gewichtsprozent Knollen mit beeinträchtigter Keimfähigkeit	

missgestaltete, beschädigte)			
e) Rhizotonia	33 %	Gewichtsprozent Knollen, sofern die Partie vor dem Inverkehrbringen einer gegen diese Krankheit desinfizierenden Behandlung unterzogen wurde; jedenfalls unter Beachtung der Bestimmungen in diesem Artikel, Abs.6	
f) gekeimte Knollen	33%	Sofern die Keime nicht länger sind als - praktisch ungekeimt bis 31. Januar - 10 mm vom 1. Februar bis 15. März - 15 mm ab 16. März	
g) ausserhalb der vereinbarten Grössen	3 %	Gewichtsprozent Knollen unter oder über den angegebenen Grössen bzw. der Kleinst- und Grösstsortierung	
h) Erde und Fremdkörper	2 %		

8.6 Jede chemische Behandlung muss bei Vertragsabschluss vereinbart und auf der Etikettierung vermerkt sein.

Artikel 9: Speisefrühhkartoffeln

9.1 Unter „Frühhkartoffeln“ versteht man Kartoffeln, die vor ihrer völligen Reife geerntet werden, die unmittelbar nach der Rodung vermarktet werden und deren Schale sich ohne Schäden leicht entfernen lässt.

9.2 Speisefrühhkartoffeln müssen den nachfolgenden Mindestanforderungen genügen.

9.3 Eine Partie muss in ihrer natürlichen Zusammensetzung in der vertraglich festgelegten Grösse verbleiben mit einer Mindestgrösse von 28 mm nach Quadratmass. Knollen zwischen 17 und 28 mm können unter der Bezeichnung „grenaille“ = „Drillinge“ vermarktet werden.

9.4 Vorbehaltlich der laut nachstehender Mängel-Tabelle zugelassenen Toleranzen müssen die Knollen sein:

- ganz
- gesund
- praktisch sauber
- fest
- frei von anormaler äusserer Feuchtigkeit
- frei von fremdem Geruch und/oder fremdem Geschmack
- frei von äusseren oder inneren Mängeln, welche ihr Aussehen oder ihre Qualität beeinträchtigen (wie in der Tabelle der für Speisefrühhkartoffeln zugelassenen Toleranzen festgehalten)

9.5 Zugelassene Gewichtstoleranzen bei Speisefrühhkartoffeln (Mängel-Tabelle)

Mängel-Merkmale	Im Rahmen der Toleranz erlaubt (in Gewichtsprozenten)	Erlaubt, soweit der Mangel das Aussehen oder die Qualität der Partie nicht beeinträchtigt
	a) bis zu 4 %	
Sprünge, Risse, Schnitte, Frassstellen, Quetschungen,	mehr als 3,5 mm Tiefe „	von 0 bis 3,5 mm Tiefe „

Einstiche		
frische, grobe Risse		
Deformierungen	schwere	leichte
welke	egal wie stark	ausgeschlossen
Stippigkeit, Hohlherzigkeit, andere innere Mängel	egal wie stark	ausgeschlossen
braune Flecken durch Sonneneinwirkung	egal wie stark	ausgeschlossen
Oberflächenschorf	mehr als ¼ der Oberfläche (aber nur bis zu 1 % innerhalb der 4 %-Tol.)	bis zu ¼ der Oberfläche
Grünverfärbung	mehr als 1/8 der Oberfl. und/oder mehr als 1 Schältiefe und intensive Ergrünung (aber nur bis zu 1 % innerhalb der 4 %-Toleranz)	leicht, bis zu 1/8 der Oberfl. und weniger als 1 Schältiefe
Trockenfäule, Nassfäule	egal wie stark (aber nur bis zu 1 % innerhalb der 4 %- Toleranz)	ausgeschlossen
Braunfäule	egal wie stark (aber nur bis zu 1 % innerhalb der 4 %- Toleranz)	ausgeschlossen
	b) bis zu 1 %	
Abgänge (anhaftende Erde, lose Erde, Fremdkörper)		ausgeschlossen
	c) bis zu 2 %	
Fremdsorten		
	d) bis zu 3 %	
Grössensortierung anders als vereinbart	jedoch keine Knolle unter 22 mm oder 10 g	
	e) keine Toleranz	
Einheitlichkeit von Schalenfarbe und Fleischfarbe		
Kartoffelkrebs, Bakterienringfäule, Schleimkrankheit Quarantänekrankheit, siehe Anlage 5		

Artikel 10: Speisekartoffeln

- 10.1** Unter „Speisekartoffeln“ versteht man vollreif geerntete und zur Lagerhaltung geeignete Kartoffeln.
- 10.2** Eine Partie muss aus ggf. nach Quadratmass sortierten und für die Sorte nach Form und Aussehen normalen Knollen bestehen. Die Partie muss in ihrer natürlichen Zusammensetzung bleiben.
Ohne anderslautende Vereinbarung ist die Mindestgrösse auf 35 mm festgesetzt.
- 10.3** Unter Berücksichtigung der gemäss nachstehender Mängel-Tabelle zugelassenen Toleranzen müssen die Knollen sein:
- ganz
 - gesund
 - praktisch sauber
 - mit gut gebildeter Schale

- fest
- ungekeimt
- frei von anormaler äusserer Feuchtigkeit
- frei von fremdem Geruch und/oder fremdem Geschmack
- frei von äusseren oder inneren Mängeln, die ihr Aussehen oder ihre Qualität beeinträchtigen.

10.4 Zugelassene Gewichtstoleranzen bei Speisekartoffeln (Mängel-Tabelle):

Mängel-Merkmale	im Rahmen der Toleranz erlaubt (in Gewichtsprozenten)	erlaubt, soweit der Mangel das Aussehen oder die Qualität der Partie nicht beeinträchtigt
	a) bis zu 6 %	
Sprünge, Risse, Schnitte, Frassstellen, Quetschungen, Einstiche	mehr als 5 mm Tiefe	von 0 bis 5 mm Tiefe
Verkorkte Risse	dito	dito
Flecken unter der Schale	dito	dito
Deformierungen	schwere	leichte
Welke	egal wie stark	ausgeschlossen
gekeimte Knollen	mehr als 3 mm Länge	von 0 bis 3 mm Länge
Tiefschorf, Pulverschorf	egal wie stark	ausgeschlossen
Oberflächenschorf	mehr als 1/4 der Oberfläche	bis zu 1/4 der Oberfläche
Grünverfärbung	mehr als 1/8 der Oberfläche und/oder mehr als 1 Schältiefe	leicht, bis zu 1/8 der Oberfläche und weniger als 1 Schältiefe
Trockenfäule, Nassfäule	max. 1 % im Rahmen der 6 %-Toleranz	ausgeschlossen
Braunfäule	max. 1 % im Rahmen der 6 %-Toleranz	ausgeschlossen
	b) bis zu 2 %	
Abgänge (anhaftende Erde, lose Erde, lose Keime, Fremdkörper)	davon max. 1 % den Knollen anhaftende Erde	
Fremdsorten (andere Sorten als vereinbart)		
	c) bis zu 3 %	
Grössensortierung anders als vereinbart		
	d) keine Toleranz	
Kartoffelkrebs, Bakterienringfäule, Schleimkrankheit Quarantänekrankheit, siehe Anlage 5		

Artikel 11: Kartoffeln zum (industriellen) Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung

11.1 Kartoffeln zum (industriellen) Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung müssen im Zeitpunkt des Empfangs die folgenden Mindestqualitäten aufweisen:

- a) Sie müssen zu einer einzigen Sorte gehören und sein:
- gesund
 - fest
 - ungekeimt

- frei von jedem anormalen Geruch oder jedem anormalen Geschmack
- b) sie dürfen nicht sein:
- befallen von gewöhnlichem Tiefschorf oder Oberflächenschorf, wenn letzterer mehr als ein Viertel der Knollenoberfläche bedeckt
 - beschädigt, wenn diese Beschädigungen tiefer als 5 mm in die Knolle eindringen
 - frostbeschädigt, ergrünt, missgestaltet, welk, nassfaul oder trockenfaul
- 11.2** Die Lieferungen müssen frei sein von Erde (gemäss Absprache zwischen den Parteien), Steinen und Fremdkörpern.
- 11.3** Die Kartoffeln werden nach Quadratmass grössensortiert. Mangels besonderer Vereinbarung wird bei unsortierten Kartoffeln, wie sie das Feld gibt („Feldware“), die Sortierung von 35 mm aufwärts vorgenommen.
Eine Partie muss in ihrer natürlichen Zusammensetzung ohne Entnahme irgendwelcher Grössen bleiben und ohne Zusatz von Sortierteilen aus anderen Partien.
- 11.4** Toleranzen:
- a) Qualitätstoleranzen:
Es werden höchstens 8 Gewichtsprozent an Knollen toleriert, die den Mindestmerkmalen nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Toleranz sind jedoch höchstens 3 % an Abgängen zulässig, davon höchstens 2 % an Knollen mit Trocken- oder Nassfäule.
- b) Grösstentoleranzen:
Höchstens 3 Gewichtsprozent Knollen unter der vereinbarten Mindestgrösse sind zulässig.
- 11.5** Der Gehalt an reduzierenden Zuckern, das Unterwassergewicht oder der Stärkegehalt und die Beibehaltung einer bestimmten Temperatur während der Lagerung und bis zur Lieferung müssen im Einzelfall unter Berücksichtigung des Fabrikationszieles durch vertragliche Bestimmungen festgelegt werden.
Kontraktliche Festlegungen können sein:
- die Berechnung der Knollenanzahl per 10 kg, nach Grösse
 - die Bestimmung der Mängel (kleine ebenso wie grosse)
 - nach Knollenzahl
 - die Glasigkeit
 - die Kochfarbe

Artikel 12: Industriekartoffeln zur Herstellung von Alkohol und Futtermitteln

- 12.1** Derartige Kartoffeln werden geliefert, wie sie das Feld gibt, unsortiert und ohne Zusatz von Sortierabgängen aus anderen Partien, gesund, mit einem Stärkegehalt von mindestens 15%.
Im Zeitpunkt des Empfangs müssen die Lieferungen frei sein von frostbeschädigten Kartoffeln und von Abgängen wie Erde, abgefallenen Keimen, Steinen und Fremdkörpern; sie müssen ebenfalls frei sein von nass- oder trockenfaulen Knollen.
- 12.2** Folgende Toleranzen werden zugestanden (in Gewichtsprozent):
- a) Abgänge: 2 % - Preisnachlass bei über 2 % - Weigerung bei über 12 % oder bei mehr als 6 % Nassfäule.
- b) Frostbeschädigte Knollen 10 %, darüber hinaus Weigerung.
- c) Verletzte oder beschädigte Knollen 20 %, darüber hinaus Preisnachlass.
- d) Knollen mit Krankheiten, die den Verarbeitungswert nicht ernsthaft beeinträchtigen (Schwarzverfärbung, Eisenfleckigkeit, Stippigkeit, gewöhnlicher Schorf, leichte Braunfäule) 20 %, darüber hinaus Preisnachlass.

- e) Grüne oder stark gekeimte Knollen: Der Käufer hat das Recht zur Beanstandung und kann als Minderwert die Kosten für Sortierung und Entkeimung sowie den Gewichtsverlust geltend machen.
- f) Wenn eine Partie 25 % oder mehr Kartoffeln enthält, die durch ein Quadratsieb von 28 mm Seitenlänge hindurchgehen (nachstehend „Drillinge“ genannt), so werden folgende Preisnachlässe angewandt:

Drillinge %	Preisnachlass %
von 25 bis 30 %	10 %
von 31 bis 40 %	15 %
von 41 bis 50 %	20 %

Bei mehr als 50 % kann die Partie geweigert werden

- 12.3 Wenn die Gesamtheit der Mängel nach b), c) und d) 20 % überschreitet, hat der Käufer das Recht, die Lieferung zu weigern.

Artikel 13: Menge

- 13.1 Bei Lkw-Lieferungen hat der Erteiler des Transportauftrages darauf zu achten, dass die verladene Menge das für das Fahrzeug zulässige Gesamtgewicht nicht überschreitet.
- 13.2 Bei loser Verladung ist eine Toleranz von 5 % mehr oder weniger im Rahmen des für das Fahrzeug zulässigen Gesamtgewichts eingeräumt.
- 13.3 Wenn die verkaufte Menge nur annähernd (circa) angegeben ist, ist eine Mehr- oder Minderlieferung von 5 % zulässig im Rahmen des für das Fahrzeug zulässigen Gesamtgewichts.
- 13.4 Wenn der Kontrakt vorsieht, dass die Ware vom Käufer tariert werden muss, dann muss der Verkäufer die Menge in Nettogewicht liefern.

Artikel 14: Gewicht

- 14.1 Bei Verladung in einheitlich verwogenen Packstücken (Säcke, Kartons, Paletten, Behältnisse, Jumbosäcke usw.) ist das für die Berechnung massgebliche Gewicht die Anzahl der Packstücke, multipliziert mit dem Netto-Einheitsgewicht.
- 14.2 Bei loser Verladung ist das zu berechnende Nettogewicht das bei Abgang festgestellte Gewicht, das sich aus dem Unterschied zwischen dem Gewicht des beladenen und des leeren Fahrzeugs ergibt. Wenn die Taradifferenz 2% überschreitet, ist sie in voller Höhe zu berücksichtigen.
- 14.3 Wenn das vereinbarte Ladegewicht (im Rahmen von Artikel 13, Abs. 1) nicht erreicht wird und sich hieraus eine Transportkostendifferenz (Leerfracht) ergibt, dann geht diese Differenz zu Lasten des Verkäufers.
- 14.4 Gewichtsabweichungen müssen vom Käufer bei Entladung festgestellt werden. Beanstandungen von Gewichtsabweichungen müssen vom Käufer mittels schriftlicher Fernmitteilung an den Verkäufer oder den Mittelsmann innerhalb folgender Fristen gerichtet werden:
- bei Lieferung verpackter Ware auf der Eisenbahn wegen fehlender Packstücke oder vom Vertrag abweichenden Einheitsgewichts oder Untergewichts der Packstücke: bei der Feststellung, jedoch spätestens binnen 18 Werktagsstunden nach der Entladung. Diese Frist bezieht sich auch auf Frühkartoffeln; es wird – aber nur für diese – eine Globaltoleranz von 2 % für Gewichtsverlust zugestanden. Jedes höhere Fehlgewicht muss wie nachstehend belegt werden;
 - im Falle loser Verladung auf der Eisenbahn: binnen 3 Werktagen nach der Entladung;

- c) bei Lastkraftwagenlieferung unverzüglich nach Feststellung und in Gegenwart des Transporteurs oder seines Bevollmächtigten.
- 14.5 Das Gewichtsmanko muss durch Eintrag auf dem CMR oder auf dem Frachtbrief nachgewiesen oder durch jegliches amtliche Dokument belegt werden; das betreffende Dokument ist an den Verkäufer binnen 10 Werktagen abzusenden.
- 14.6 Beim Bahntransport gehen die Kosten der Leer- und Vollverwiegung zu Verkäufers Lasten. Die Kosten der Kontrollverwiegung auf dem Entladebahnhof gehen zu Lasten des Käufers. Wenn die Tara-Differenz 2 % des angeschriebenen Taragewichts des Waggons überschreitet, gehen die Kosten zu Verkäufers Lasten.

Artikel 15: Verpackung

- 15.1 Die Art der Verpackung wird beim Vertragsabschluss zwischen Käufer und Verkäufer unter Beachtung der amtlichen Vorschriften des Bestimmungslandes festgelegt.
- 15.2 Falls Lieferung in den Verpackungen des Käufers vereinbart ist, hat dieser sie auf seine Kosten rechtzeitig an die vom Verkäufer angegebene Adresse zu senden.
- 15.3 Für Pflanzkartoffeln müssen die Verpackungen zwingend neu sein; die Verpackungen einer Partie müssen ein einheitliches Gewicht aufweisen und gleicher Art sein.

Artikel 16: Verladung und Versand

- 16.1 Die Transportmittel müssen zum Kartoffeltransport geeignet, sauber und frei von Rückständen sein.
- 16.2 Ohne Einverständnis des Käufers, das durch schriftliche Fernmitteilung bestätigt werden muss, dürfen die Kartoffeln in Frostzeiten nicht verladen werden.
- 16.3 In Zeiten mit erhöhter Temperatur müssen die Transportmittel mit Systemen zur Belüftung und/oder Kühlung ausgerüstet sein.
- 16.4 Am Tag der Verladung hat der Verkäufer dem Käufer mittels schriftlicher Fernmitteilung eine Versandanzeige zu geben mit Angabe der Nummer des benutzten Transportmittels, der Art der Ware und des Ladegewichts.

Artikel 17: Frostschutz

- 17.1 Der Frostschutz ist auf Verlangen des Käufers zu vereinbaren und geht zu Käufers Lasten. Im Fall des Verkaufs „frei ausgeliefert“ entscheidet der Verkäufer darüber; er geht zu seinen Lasten.
- 17.2 Der in den nicht temperaturschutzten Beförderungsmitteln anzubringende Frostschutz wird vom Käufer bestimmt. Seine Art muss von ihm genau und zur selben Zeit angegeben werden, in der er seinem Verkäufer die Versandanweisungen zukommen lässt. Mangels genauer Anweisungen des Käufers bis spätestens 3 Stunden vor der Verladung muss der Verkäufer treuhänderisch handeln und die ihm unter Berücksichtigung der Temperaturen notwendig erscheinende Verpackung anbringen. Die Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Frost auf der Verladestelle kommt Artikel 16 Abs. 2 zur Anwendung.
- 17.3 Das Gewicht des Frostschutzes muss in den Transportpapieren getrennt angegeben werden. Sein Preis oder der Mietbetrag für den Kühlwaggon müssen auf der der Verzollung dienenden Rechnung erscheinen.
- 17.4 Bei Verwendung einer Frostschutzverpackung müssen die Türen und Belüftungsluken sorgfältig abgedichtet werden. Bei den im Anhang Nr. 2 erläuterten Verpackungen Nr. 1, 2 und 3 muss

das zum Schutz der Wände verwendete Material über die Höhe der Ladung derart hinausgehen, dass es über die anschliessend mit isolierendem Material zu bedeckende Ladung geschlagen werden kann.

- 17.5 Temperatargeschützte Fahrzeuge dürfen nicht mit einer Frostschutzverpackung versehen werden, es sei denn auf ausdrückliches Verlangen des Käufers. Um jedoch jede Berührung mit den Kartoffeln zu verhindern, müssen die Metallteile im Fahrzeuginnern (Wände und Fussböden) mit einer Lage Pappe isoliert werden.
- 17.6 Jegliche anderen Verpackungen als im Anhang Nr. 2 angegeben müssen zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart werden.
- 17.7 Man versteht unter Frostschutzverpackung: isolierende Materialien, die vom Europäischen Comité RUCIP zugelassen sind, und deren Zusammensetzung im Anhang Nr. 2 beschrieben ist.
- 17.8 Bei Benutzung eines anderen Transportmittels als Waggon oder Lkw sind die Art und die Zusammensetzung der Verpackung sowie der Fahrzeugtyp ausdrücklich zwischen den Vertragschliessenden zu vereinbaren.

Titel IV Transportkosten und Transportrisiken

Artikel 18: Transportkosten und Zusatzkosten

- 18.1 Bei Verkauf „ab Ladestelle“ gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers. Wenn es sich um einen Lkw-Transport handelt, ist eine einzige Ladestelle im vertraglich festgelegten Herkunftsgebiet gemeint. Andernfalls gehen die Mehrkosten des Transports zu Lasten des Verkäufers.
- 18.2 Bei Verkauf „frachtfrei (franco) Bestimmungsort“ gehen die Transportkosten zu Lasten des Verkäufers. Wenn es sich um einen Lkw-Transport handelt, ist eine einzige, vertraglich festgelegte Entladestelle gemeint. Andernfalls gehen die Mehrkosten des Transports zu Lasten des Käufers.
- 18.3 Bei Verkauf „frachtfrei (franco) Grenze“ gehen die Transportkosten bis zur Grenze des Ausfuhrlandes zu Lasten des Verkäufers.
- 18.4 Bei Verkauf „frachtfrei (franco) einer bestimmten Grenze“ gehen alle Zoll- und Transitkosten etwaiger Durchfuhrländer sowie die Transportkosten bis zur angegebenen Grenze zu Lasten des Verkäufers.
- 18.5 Bei Verkauf „frei Grenze ausgeliefert“ gehen alle Kosten bis zur vertraglich angegebenen Grenze zu Lasten des Verkäufers.
- 18.6 Bei Verkauf „frei Bestimmungsort ausgeliefert“ gehen alle Kosten zu Lasten des Verkäufers. Bei Lkw-Transport versteht sich dieser für eine einzige, vertraglich festgelegte Entladestelle. Andernfalls gehen die Mehrkosten des Transports zu Lasten des Käufers.
- 18.7 Bei allen vorstehend beschriebenen Verkaufsarten gehen im Verkehr ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft alle Zoll- und Dokumente-Kosten der Exportseite zu Lasten des Verkäufers, alle Zoll- und Dokumente-Kosten der Importseite zu Lasten des Käufers. Haltekosten, Standgelder und Liegekosten an der Grenze als Folge mangelnder Ausfuhrdokumente gehen zu Lasten des Verkäufers, oder; wenn es sich um Einfuhrdokumente handelt, zu Lasten des Käufers.
- 18.8 Selbst wenn die Transportkosten zu Lasten des Verkäufers gehen, hat dieser das Recht, die Ware unfrei abzusenden. In diesem Fall hat der Käufer den Frachtbetrag vorzulegen; er kann ihn am Rechnungsbetrag kürzen.

18.9 Wenn die Ware aus pflanzenschutzamtlichen Gründen vom zuständigen Dienst des Bestimmungslandes verweigert wird, gehen alle Transportkosten und die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Verkäufers. Diese Bestimmung ist auf alle Verkaufsarten anzuwenden, ausgenommen wenn Verkauf mit Übernahme bei Abgang vereinbart und vom Käufer die Abnahme vorgenommen worden ist.

Artikel 19: Kostenveränderungen

Alle Änderungen von Steuersätzen, Zoll- und Frachttarifen, anderen Transportkosten sowie sonstige Kosten durch behördliche Massnahmen, die vor oder während der Erfüllung des Vertrages eintreten, gehen zugunsten oder zu Lasten dessen, der nach den Vertragsbestimmungen diese Kosten zu tragen hat, wenn die Änderungen in etwaigen Durchfuhrländern eintreten. Unter Verkäufersland versteht man das Land, von dem aus die Lieferung der Kartoffeln erfolgt. Unter Käuferland versteht man das Bestimmungsland der Kartoffeln.

Artikel 20: Risiko-Übergang

20.1 Bei allen vereinbarten Verkaufsarten, mit Ausnahme von „frei ausgeliefert“, geht das Risiko des Verderbs während des Transports zu Lasten des Käufers, es sei denn, dass der Verkäufer vor oder bei der Verladung einen Fehler gemacht hat.

20.2 Mangels gegenseitiger Vereinbarung gehen die Risiken der Beförderung zu Lande vom Verkäufer auf den Käufer über:

a) im Falle des Verkaufs „ab Verladestelle“ (frei gewähltes Beförderungsmittel) oder „frachtfrei (franco)“ (Fracht bezahlt bis zum Bestimmungsort) von dem Augenblick an, wo das Fahrzeug von dem Transporteur übernommen wird, sofern die Verladung vom Verkäufer durchgeführt wird; in dem Augenblick, in dem die Ware auf das Transportmittel geladen wird, sofern die Verladung durch den Transporteur durchgeführt wird,

b) im Falle des Verkaufs „frei ausgeliefert“ oder „frei Grenze ausgeliefert“ in dem Augenblick, in dem der Käufer verpflichtet ist, die Lieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungspunkt zu übernehmen.

20.3. Im Falle des Verkaufs mit See- oder Flussbeförderung gehen die Risiken zu Lasten des Verkäufers oder des Käufers je nach der vertraglichen Verkaufsart.

20.4. Bei Schäden, für die das Transportunternehmen (z.B. die Eisenbahn) haftbar zu machen ist, hat der Empfänger die Pflicht, eine ordnungsgemässe Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und den Verkäufer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer muss alle notwendigen Massnahmen auch dann treffen, wenn der Verkäufer das Transportrisiko trägt.

20.5. Durch die Einleitung einer Tatbestandsaufnahme werden in keinem Falle die vom Käufer gegenüber dem Verkäufer zu beachtenden Formen und Fristen für die Beanstandung geändert.

Titel V Lieferung und Zahlung

Artikel 21: Lieferung

21.1 Zusammenfassende Tabelle: Versandanweisungen und Lieferfristen

Lieferart	Versandanweisungen	Lieferfristen nach Erhalt der Versandanweisungen des Käufers
Lieferung „bahnstehend“	gleichzeitig mit dem	fristlos; dabei ist zugesichert,

oder auf Lkw stehend“	Vertragsabschluss	dass die Ware bei Vertragsabschluss tatsächlich auf das Transportmittel verladen ist
Lieferung „sofort“	binnen 18 Werktagsstunden	binnen 3 Werktagen
Lieferung „prompt“	binnen 3 Werktagen	binnen 6 Werktagen
Lieferung „innerhalb einer bestimmten Frist“	mindestens 1Werktag vor dem Beginn der Lieferfrist	der Verkäufer hat das Recht, die vertragliche Gesamtmenge an jedem beliebigen Tag zwischen Beginn und Ende der vereinbarten Lieferfrist zu liefern
Lieferung „innerhalb einer bestimmten Frist auf Abruf durch den Käufer“	Käufer hat das Recht, seine Versandanweisungen an jedem beliebigen Tag zu erteilen, jedoch spätestens 8 Werktage vor dem Ende der vereinbarten Lieferfrist	wenn im Vertrag keine besondere Frist festgelegt ist, muss die verlangte Menge binnen 6 Werktagen seit Erhalt des Versandauftrags geliefert werden
„allmähliche (sukzessive) Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist“	mindestens 3 Werktage vor dem Beginn der Frist für jede Teillieferung	Die Lieferungen haben in mehreren ungefähr gleichen Mengen in ungefähr gleichen Abständen während dieser Lieferfrist zu erfolgen, und zwar binnen 3 Werktagen nach Erhalt des Versandauftrages für jede Teillieferung
Lieferung „an einem bestimmten Tag“	an dem der Lieferung vorausgehenden Werktag	an diesem Liefertag

21.2 Eine Verzögerung in der Übermittlung der Versandanweisungen gibt dem Verkäufer das Recht zu einer gleichen Verlängerung der Lieferfrist.

21.3 Mangels Festlegung einer Lieferfrist wird angenommen, dass die Parteien „prompte Lieferung“ vereinbart haben, ausgenommen Frühkartoffeln, deren Lieferung am selben Tag zu erfolgen hat. Bestehen mehrere Verträge über gleichartige Ware und sind Lieferzeiten nicht festgelegt, so müssen diese Kontrakte in der zeitlichen Reihenfolge der Abschlüsse geliefert und berechnet werden.

21.4 Jede Teillieferung ist als ein getrennter Vertrag zu betrachten.

Artikel 22: Ort und Zeitpunkt der Lieferung

22.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort, wo die Ware auf das vereinbarte Transportmittel verladen wird, ausgenommen im Verkaufsfalle „frei ausgeliefert“.

22.2 Erfüllungszeit für die Lieferung ist für den Verkäufer die Zeit der Übergabe der Ware an den Transporteur, ausgenommen im Verkaufsfalle „frei ausgeliefert“. Die diesbezüglichen Angaben in den Transportpapieren genießen bis zum Beweis des Gegenteils Glauben.

Artikel 23: Art und Weise der Zahlung

- 23.1** Die Art und Weise der Zahlung muss vereinbart und im Kontrakt festgelegt werden.
- 23.2** Beschreibung der meistbenutzten Zahlungsarten siehe Anhang Nr. 3.
- 23.3** Mangels besonderer Vereinbarung zwischen den Parteien wird angenommen, dass Zahlung binnen einer Frist von 15 (Kalender-) Tagen nach Versand der Ware vereinbart ist.
- 23.4** Die Zahlungsklauseln nach den im Anhang Nr. 3 vorgesehenen Zahlungsarten schliessen nicht die vorbehaltlose Übernahme der Ware ein.
- 23.5** Bei Streitigkeiten ist der Käufer verpflichtet, alle fälligen unbestrittenen Beträge zu zahlen, ohne die Lösung des Streitfalles abzuwarten.
- 23.6** Wenn ein Käufer ohne gerechtfertigten Grund zu der im Vertrag festgelegten Fälligkeit nicht zahlt, hat er die Verzugszinsen ebenso wie Agiokosten, die Spesen auf unbezahlte Wechsel und Schecks, Protestkosten usw. zu tragen.
- 23.7** Wenn nach Abschluss des Vertrages die Auskünfte über die finanzielle Lage des Käufers derart ungünstig ausfallen, dass die Zahlung auf Ziel ein offensichtliches Risiko darstellt, und wenn die tatsächliche Lage des Käufers dem Verkäufer nicht bekannt war, hat der Verkäufer das Recht, Bankgarantien oder Vorauszahlung für seinen Betrag zu verlangen, ohne Rücksicht auf die im Kontrakt vereinbarten Zahlungsbedingungen. Der Verkäufer muss dem Käufer zur Erfüllung eine Frist von 3 Werktagen setzen. Mangels Erfüllung verzichtet er auf die Lieferung und kann gegebenenfalls Schadensersatz fordern.
- 23.8** Zwischenpersonen des Handels und Vermittler (Makler, Handelsagenten, Vertreter usw.) haben, mangels besonderer Vereinbarung, Anspruch auf ihre Maklergebühr oder Provision in dem Augenblick, in dem der Vertrag von beiden Parteien angenommen wird.

Titel VI**Nichterfüllung - Inverzugsetzung - Nichtzahlung - Entlastungsgründe****Artikel 24: Inverzugsetzung - Nachfristen - Erlöschen der Verträge**

- 24.1** Wenn eine der Parteien den Vertrag nicht erfüllt, muss die andere Partei – wenn sie ihre Rechte nicht verlieren will - sie durch Stellung einer Nachfrist in Verzug setzen und ihr davon Kenntnis geben, dass sie nach Ablauf dieser Frist die Lieferung oder die Annahme der Lieferung ablehnen wird.
- 24.2** Die Nachfrist beginnt an dem Werktag, der dem Eingang der Inverzugsetzung folgt. Sie hat mindestens zu betragen:

	bei sofortiger Lieferung oder an einem bestimmten Tag	in allen anderen Lieferungsfällen
für die Versandanweisungen	1 Werktag	2 Werktage
für die Lieferung	1 Werktag	5 Werktage
für die Zahlung	2 Werktage	2 Werktage

- 24.3** Eine Inverzugsetzung kann erst nach Ablauf des letzten Tages der zur Vertragserfüllung vorgesehenen Frist abgesandt werden. Sie muss mittels schriftlicher Fernmitteilung erfolgen und mit eingeschriebenem Brief bestätigt werden.
- 24.4** Diese Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn es sich um ein Fixgeschäft handelt oder wenn eine der Parteien schriftlich die Vertragserfüllung verweigert hat.

- 24.5** Nach Ablauf der Nachfrist oder nach Erfüllungsverweigerung muss die nichtsäumige Partei binnen fünf Werktagen – wenn sie ihre Rechte nicht verlieren will - der anderen Partei den Rücktritt vom Vertrag bestätigen und gegebenenfalls gleichzeitig Schadensersatz verlangen oder zumindest die genaue Art und Weise angeben, wie sie ihn zu bestimmen gedenkt. Im Falle der Nichterfüllung eines Fixgeschäfts innerhalb der hierfür vereinbarten Fristen, kann die nichtsäumige Partei binnen 5 Werktagen nach Ablauf der vereinbarten Frist – wenn sie ihre Rechte nicht verlieren will – von der säumigen Partei Schadensersatz fordern. Rücktritt und gegebenenfalls die Forderung von Schadensersatz müssen mittels schriftlicher Fernmitteilung, bestätigt durch eingeschriebenen Brief, mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss den geforderten Betrag angeben oder zumindest die genaue Art und Weise, wie ihn die nichtsäumige Partei zu bestimmen gedenkt. In diesem Fall muss die nichtsäumige Partei den präzisen Forderungsbetrag binnen 30 (Kalender-) Tagen nach dem Rücktrittsdatum festsetzen.
- 24.6** Alle Geschäfte oder Teillieferungen (ausgenommen Fixgeschäfte), deren Erfüllung von keiner der Vertragsparteien binnen 30 (Kalender-)Tagen angemahnt wird, die dem äussersten Lieferdatum der Teillieferung und/oder Gesamtlieferung folgen, gelten mit Ablauf dieser Frist als von Rechts wegen erloschen.

Artikel 25: Feststellung des Schadens

- 25.1** Die säumige Partei ist für alle von der nichtsäumigen Partei nachweisbaren Kosten und Schäden verantwortlich, die durch ihre Säumnis verursacht worden sind.
- 25.2** Hinsichtlich der Ware kann der Verkäufer, um seinen Schaden zu bestimmen:
- a) die Ware entweder durch einen vereidigten Handelsmakler oder unmittelbar weiterverkaufen (Notverkauf)
oder
 - b) als Schadensersatz die Differenz zwischen seinem Verkaufspreis und dem Tagespreis am Tage des Rücktritts vom Vertrag verlangen, ohne die Ware weiterzuverkaufen
oder
 - c) seinen entgangenen Gewinn beanspruchen.
- 25.3** Der Käufer kann seinerseits:
- a) Deckungskauf vornehmen, d.h. durch einen vereidigten Handelsmakler oder unmittelbar Ware gleicher Qualität, Herkunft und Aufmachung, wie im Vertrag vorgesehen, kaufen
oder
 - b) ohne Deckungskauf die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Tagespreis am Tag des Rücktritts vom Vertrag verlangen
oder
 - c) seinen entgangenen Gewinn beanspruchen.
- 25.4** In allen Fällen, in denen die Einschaltung eines vereidigten Handelsmaklers möglich ist, müssen Weiterverkauf, Deckungskauf oder Preisfeststellung durch ihn sichergestellt werden.
- 25.5** Die Parteien, sowohl der Auftraggeber als auch die säumige Partei, können sich, ohne ihre Rechte zu verlieren, am Weiterverkauf oder Deckungskauf durch einen vereidigten Handelsmakler oder durch jegliche dazu amtlich zugelassene Person beteiligen.
- 25.6** Die durch die Einschaltung des vereidigten Handelsmaklers entstehenden Kosten gehen zu Lasten der säumigen Partei.
- 25.7** Der unmittelbare Weiterverkauf oder der unmittelbare Deckungskauf müssen zum Tagespreis binnen 3 Werktagen nach Ablauf der Nachfrist vorgenommen werden.
- 25.8** Der Preis am Tage des Rücktritts vom Vertrag wird bestimmt durch die Preisfeststellung eines vereidigten Handelsmaklers oder, wo das nicht möglich ist, von zwei Kartoffelfachleuten, die in der Kartoffelwirtschaft allgemein bekannt sind.

25.9.1 Selbst wenn die nichtsäumige Partei beim Rücktritt vom Vertrag ihre Absicht erklärt hat, einen Weiterverkauf oder einen Deckungskauf vorzunehmen, hat sie das Recht, später, jedoch längstens innerhalb einer Frist von 15 (Kalender-) Tagen, die einfache Differenz zwischen Vertrags- und Tagespreis am Tage des Rücktritts vom Vertrag oder ihren entgangenen Gewinn zu verlangen.

25.10 Bestimmung des Schadens im Krankheitsfall:

Die Vergütung im Rahmen einer Reklamation bezüglich der Qualität der Kartoffeln ist auf den Wert der Ware oder deren Ersatzwert, einschliesslich Zusatz-, Transport- und Courtage-Kosten begrenzt.

25.11 Wenn der Ursprung einer Quarantänekrankheit bei der vom Verkäufer gelieferten Ware liegt, kann die Schadensvergütung nicht den gezahlten Preis oder den Ersatzwert der gelieferten Ware, einschliesslich Zusatz-, Transport- und Courtagekosten übersteigt.

Artikel 26: Nichtzahlung

26.1 Die Nichtzahlung einer Lieferung oder die Nichteröffnung eines Akkreditivs zu dem im Vertrag vorgesehenen Termin gibt dem Verkäufer das Recht, den Käufer durch schriftliche Fernmitteilung, bestätigt durch eingeschriebenen Brief, in Verzug zu setzen, binnen 2 Werktagen zu erfüllen, und ihn gleichzeitig zu benachrichtigen, dass er sich das Recht vorbehält, nach Ablauf dieser Frist die folgenden Vertragslieferungen auszusetzen oder vom Vertrag mit oder ohne Schadensersatz zurückzutreten. Bis zum Zahlungsnachweis behält sich der Verkäufer das Recht vor, alle die Parteien bindenden Lieferungen auszusetzen.

26.2 Falls der Verkäufer Schadensersatz beanspruchen will, muss er den Betrag oder die Art und Weise, wie er ihn bestimmen will, dem Käufer spätestens binnen 5 Werktagen nach Ablauf der vorerwähnten Frist mittels schriftlicher Fernmitteilung angeben, andernfalls tritt einfache Vertragsauflösung ein.

26.3 a) Wenn der Käufer die Ware bei Ankunft beanstandet hat und mit der Zahlung in der vereinbarten Zeit in Verzug bleibt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Hinterlegung der für diese Ware geschuldeten Summe bei der vom Europäischen Delegierten oder vom betreffenden Nationalen Delegierten angegebenen Bank zu verlangen. Gleichzeitig kann der Verkäufer den Käufer benachrichtigen, dass er sich das Recht vorbehält, die folgenden Lieferungen des Kontraktrestes auszusetzen oder vom Vertrag mit oder ohne Schadensersatz zurückzutreten, falls die Erfüllung nicht binnen 5 Werktagen erfolgt.

b) Der Europäische Delegierte oder der betreffende Nationale Delegierte sind von den Parteien ermächtigt, über die hinterlegte Summe nach den gemeinsamen Anweisungen der Parteien oder gemäss dem zu diesem Streitfall zu erlassenden Schiedsspruch zu verfügen.

Wenn keine der Parteien ein Schiedsgericht innerhalb einer Frist von 6 Monaten beantragt, ist die hinterlegte Summe nach Abzug der aufgelaufenen Kosten dem Hinterleger zurückzuzahlen.

Artikel 27: Entlastungsgründe - Höhere Gewalt

27.1 Als Entlastungsgründe werden alle vom Willen der Parteien unabhängigen Umstände angesehen, die ein sorgfältiger Vertragspartner nicht hätte vermeiden und deren Folgen er nicht hätte vorbeugen können, sofern diese Umstände nach Abschluss des Vertrages eintreten und seine gesamte oder teilweise Erfüllung absolut verhindern.

27.2 Als Fälle Höherer Gewalt werden angesehen: Krieg, Aufruhr, Streik, Verkehrsunterbrechungen, allgemeine Ein- und Ausfuhrverbote, Naturkatastrophen, Unmöglichkeit der Verladung wegen Schnees oder anhaltenden Frostes.

27.3 Höhere Gewalt entbindet während ihrer ganzen Dauer von der Lieferung oder von der Annahme der Lieferung unter der Voraussetzung, dass sie die Erfüllung der eingegangenen

Verpflichtungen absolut unmöglich macht, und dass die Partei, die der Höheren Gewalt unterliegt, die andere Partei in Kenntnis setzt, sobald das Ereignis der Höheren Gewalt eintritt. Wird die andere Partei nicht über die eingetretenen Umstände unterrichtet, so kann sich die interessierte Partei nicht auf das Ereignis der Höheren Gewalt berufen, es sei denn, dass Umstände vorhanden sind, die auch die Unterrichtung verhindern.

- 27.4** Die Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung durch Höhere Gewalt, mit Ausnahme bei Frühkartoffeln, für die die Parteien eine neue Vereinbarung treffen müssen.
- 27.5** Wenn die durch Höhere Gewalt bedingte und von einer der Parteien gebührend nachgewiesene Behinderung länger als 1 Monat anhält, hat jede Partei das Recht, ohne Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten, vorausgesetzt, dass sie sich zu Beginn der Behinderung nicht im Verzug befand.
Diese Bestimmung gilt nicht für Veredelungs- und Industriekartoffeln.
- 27.6** Im Falle von Regen, der die Rodung unmöglich macht, ist der Verkäufer zur Lieferung von Frühkartoffeln nicht verpflichtet, unter der Voraussetzung jedoch, dass er den Käufer davon unverzüglich mit schriftlicher Fernmitteilung unterrichtet.
- 27.7** Pannen oder Unfälle eines Lkw können keinen Entlastungsgrund im Sinne Höherer Gewalt darstellen.

TITEL VII BEANSTANDUNG UND BEGUTACHTUNG

Artikel 28: Qualitätsbeanstandung

- 28.1** Beim Empfang und vor der Entladung ist der Käufer nach üblicher Prüfung verpflichtet, beim Verkäufer innerhalb der in Art. 28 Abs. 3 vorgesehenen Fristen die Mängel mittels schriftlicher Fernmitteilung zu rügen. Sie hat zu enthalten:
- die Nummer des Fahrzeugs oder den Namen des Schiffes
 - eine summarische Beschreibung der Mängel der Ware
 - Datum und Uhrzeit der Ankunft
- 28.2** Mängel, die sich erst im Laufe der Entladung eines Fahrzeugs oder Schiffes zeigen, müssen bei ihrer Feststellung mittels schriftlicher Fernmitteilung gerügt werden; die restliche Ware muss sich noch auf dem Transportmittel befinden.
- 28.3** Die Fristen zur Absendung der schriftlichen Fernmitteilung durch den Käufer sind - in Werktagsstunden nach Bereitstellung der Ware – nachstehend festgelegt.
Der Verkäufer muss seine Antwort bekannt geben binnen derselben Fristen in Werktagsstunden, gerechnet ab Empfang dieser schriftlichen Rüge-Fernmitteilung.

	Lkw-Verkehr	Andere Transportmittel
Frühkartoffeln	3	6
Pflanzkartoffeln	6	9
Speisekartoffeln *	3	6
Industrie- und andere Kartoffeln	6	9

* gilt auch für Veredelungskartoffeln

Für an Samstagen ankommende Lieferungen - ausgenommen Frühkartoffeln - beginnt die Rügefrist am folgenden Werktag. Das gilt nicht für Lkw-Lieferungen, die zur Samstag-Anlieferung bestellt worden sind.

Bei Frühkartoffeln, die durch die Eisenbahn an einem Samstag oder an einem Vortag zu einem gesetzlichen Feiertag bis 12 Uhr bereitgestellt worden sind, wird die Beanstandungsfrist um 12 Uhr unterbrochen und die Restzeit bis zum nächsten Werktag verlängert.

- 28.4** Beanstandungen, die im Lauf der Entladung erfolgen, sind nicht gültig, ausser unter folgenden Bedingungen:

A) bei Strassentransporten:

- a) wenn die Identität und die Unversehrtheit der Ware nicht bestritten werden können (Siegel, Plomben, unverletzliche Anhänger usw.); die restliche beanstandete Partie muss sich noch auf dem Lkw befinden. Wenn es keine gegenteilige Weisung des Verkäufers oder keine Antwort von ihm innerhalb der im Art. 28 Abs. 3 vorgesehenen Fristen gibt, ist der Käufer sodann verpflichtet, die Ware auszuladen;
- b) ist die Ware lose oder in Weichcontainern, muss sie bis zum Ende des Beanstandungsverfahrens oder der evtl. Begutachtung auf dem Lkw bleiben.

B) bei Eisenbahntransporten:

die Beanstandung muss auf der ersten Bestimmungsstation oder, im Falle einer fristlosen Weitersendung (Reexpedition) ohne Berührung der Ware, auf der Endstation erfolgen. Die Beanstandung ist nur gültig, wenn sich die Ware noch im Waggon auf dem Bahnhof befindet.

Ihre Entladung, ihre Weitersendung nach Berühren und/oder mit Verzögerung oder ihr Abtransport vom Bahnhof gelten als Übernahme gegenüber dem Versender.

In diesem Fall kann eine eventuelle Beanstandung durch den neuen Käufer auf der neuen Bestimmungsstation ausgesprochen werden; dann ist jedoch die Verantwortlichkeit des ersten Verkäufers vollständig ausgeschlossen.

28.5.1 Alle Beanstandungen, die nach der Entladung durch den Empfänger ausgesprochen werden, sind nicht gültig, ausgenommen:

- a) dass bei einem Seetransport die Entladung erforderlich wird, bevor die Beanstandung möglich ist. Sie ist nur gültig, wenn sie innerhalb der vorstehend genannten Fristen ausgesprochen wird und bevor die Ware das Hafengebiet verlassen hat, unter der Bedingung, dass die Identifizierung der Ware nicht angefochten werden kann.
- b) im Falle verborgener Mängel, d.h. wenn eine normale Prüfung der Ware durch einen gewissenhaften Fachmann den Mangel nicht hätte aufdecken können, gilt das Lieferdatum als Ausgangspunkt der Reklamationspflicht. Das Versanddatum der Reklamation kann nicht später sein als eine Woche nach der Lieferung, unter der Bedingung, dass die Identifizierung der Ware nicht angefochten werden kann
- c) Bei Pflanzkartoffeln, im Falle von Pflanzkartoffeln, im Falle von Pilzkrankheiten im Sinne von Anhang 5, unter der Bedingung:
 - dass die Reklamation vor der Einpflanzung erfolgt, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Lieferung
 - dass die Identifizierung der Ware nicht angefochten werden kann
 - dass alle Elemente zur Verfügung gestellt werden, um ausschliessen zu können, dass die Krankheit den Lagerbedingungen der Ware in dieser Periode zuzuschreiben ist.

28.5.2 Im Falle einer, wie in Anhang 5 gemeinten, Quarantänekrankheit, hat die Reklamation durch den Einkäufer innerhalb von 8 Tagen per Einschreiben und mit Empfangsbescheinigung nach der Entdeckung zu erfolgen. Hierbei muss der Käufer alle erforderlichen Massnahmen und Entnahmen von einem RUCIP Experten oder von einem, von einer offiziellen Behörde anerkannten Experten entnehmen lassen, sowie Analysen bei einem anerkannten Labor vornehmen lassen, entsprechend eine offiziell vom Land des Empfängers oder des Ausführers anerkannten Verfahren, das eine Diagnose auf solche Weise ermöglicht, dass die Partie identifizierbar oder rückverfolgbar bleibt und bewiesen werden kann, dass die Krankheit schon zum Augenblick der Lieferung vorhanden war.

28.5.3 Bei der Pflanzkartoffel muss der Endverbraucher, zusätzlich zu den vorhergegangenen Bedingungen, seinem Verkäufer oder einem vertrauenswürdigen Dritten ab der Einpflanzung die Katasterparzellenpläne der betreffenden Aussaat verschaffen. Reklamationen bezüglich Quarantänekrankheiten sind nach der Lieferung, einschl. an sich selbst, der Ernte der Knollen aufgrund derer die Reklamationen entstanden sind, nicht mehr möglich.

- 28.5.4** In allen Fällen ist jegliche Reklamation unzulässig, die später als 9 Monate nach dem Datum der Lieferung an den Endkäufer gemacht wird.
- 28.6** Bei aufeinander folgenden Verkäufen müssen die Zwischenkäufer die ihnen zugehenden Beanstandungen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Mitteilungen fristlos mittels schriftlicher Fernmitteilung weitergeben. Die Gesamtfrist, auf die sich alle Glieder der Kette berufen können, darf die in Art. 28 Abs. 3 gesetzten Fristen nicht überschreiten.
- 28.7** Selbst wenn der Verkäufer die Verantwortung trägt, ist der Käufer verpflichtet, alle Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Rechte des Verkäufers gegen das Transportunternehmen oder Verwaltungsstellen zu wahren und im Rahmen des Möglichen jede Verschlechterung des Ware Zustandes, insbesondere in Frostzeiten oder bei starker Hitze, zu vermeiden.
- 28.8** Wenn bei Abgang ein im Vertrag vorgesehenes Abgangsgutachten gemacht oder ein im Vertrag vorgesehenes Qualitätskontrollzeugnis ausgehändigt worden ist, muss die Beanstandung auf der Bestimmungsstelle auf ein Schiedsgutachten gem. Artikel 29, Abs. 11 gestützt werden.
- 28.9** Übernahme bei Abgang: Wenn im Vertrag „Übernahme bei Abgang“ vereinbart ist, muss der Verkäufer die Kartoffeln dem Käufer (oder dessen Vertreter) am Ort der Verladung oder des Versands zur Verfügung stellen. Der Käufer muss rechtzeitig benachrichtigt werden, damit er sich dorthin begeben oder sich dort vertreten lassen kann. Der Käufer (oder sein Vertreter) ist verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt die von ihm festgestellten Mängel zu rügen. Auf diese Weise übergebene Kartoffeln, für die kein Vorbehalt gemacht wurde, gelten als genehmigt. Sie sind ebenfalls genehmigt, wenn der Käufer es versäumt hat, am Ort der Verladung oder des Versandes anwesend zu sein oder sich dort vertreten zu lassen.

Artikel 29: Begutachtung

- 29.1** Eine Begutachtung hat immer stattzufinden, wenn die eine der Parteien die von der anderen Partei ausgesprochenen Rügen nicht annimmt oder mit der Höhe des Preisnachlasses nicht einverstanden ist, sei es durch ausdrückliche Äusserung, sei es durch Nichtbeantwortung innerhalb der in Artikel 28, Abs. 3 vorgesehenen Fristen.
- 29.2** Die Begutachtung erstreckt sich nur auf die gerügten Mängel, mit Ausnahme beim Abgangsgutachten oder bei Übernahme bei Abgang.
- 29.3** Je nach Transportmittel ist der Begutachtungsort:
- A) beim Strassentransport:
 - a) wenn die Ware identifizierbar ist: im Bestimmungslager;
 - b) ist die Ware lose oder in Weichcontainern: auf dem Transportmittel (ohne gegenteilige Weisung des Verkäufers);
 - B) beim Bahntransport:
 - am Endbestimmungsbahnhof auf dem Waggon;
 - C) beim Schiffstransport:
 - im Schiff oder innerhalb des Hafensbereichs;
 - D) wenn es sich um Pflanzkartoffeln unter den in Artikel 28 Abs. 5b) und 5c) festgelegten Bedingungen handelt: in dem Lager, wo sich die Ware befindet.

- 29.4** Der Antrag auf Begutachtung muss spätestens binnen 5 Werktagsstunden mittels schriftlicher Fernmitteilung bei der Nationalen Benennungsstelle für Gutachten in dem Land gestellt werden, wo sich die beanstandete Ware befindet.
Wenn das Land, wo die Begutachtung stattfinden soll, kein Mitglied des Europäischen Comités ist, ist der Gutachten-Antrag an den Europäischen Delegierten zu richten. Dieser bezeichnet die für die Sachverständigen-Benennung zuständige Nationale Benennungsstelle.
- 29.5** Wenn der Vertrag ein Abgangsgutachten vorsieht, muss dieses vom Verkäufer bei der Nationalen Benennungsstelle beantragt werden, die für den Ort zuständig ist, wo sich die Ware befindet. Das Abgangsgutachten erstreckt sich auf alle feststellbaren Mängel. Die Kosten des Abgangsgutachtens gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 29.6** Wird eine Ware beanstandet, die Gegenstand von aufeinander folgenden Verkäufen ohne Weitersendung war, so obliegt es dem letzten Käufer oder jedem anderen Glied der Vermarktungskette, die Begutachtung zu beantragen.
- 29.7** Nur die Sachverständigen, die in den vom Europäischen Comité und/oder vom Europäischen Delegierten und von den Nationalen Comités und/oder ihren angeschlossenen Organisationen aufgestellten Listen aufgeführt sind, können eine Begutachtung vornehmen. Sachverständige, die auf nationaler Ebene fungieren, werden von den Nationalen Comités und /oder ihren angeschlossenen Organisationen ernannt. Sachverständige, die auf internationaler Ebene fungieren, werden auf Vorschlag der Nationalen Comités und/oder ihrer angeschlossenen Organisationen vom Europäischen Comité und/oder vom Europäischen Delegierten ernannt. Die letzteren sind von Rechts wegen auch nationale Sachverständige.
- 29.8** Die Parteien können bei den Begutachtungen anwesend sein oder sich dabei vertreten lassen.
- 29.9** Jede der Parteien kann eine Schiedsbegutachtung beantragen. Dieser Antrag ist an die nationale Benennungsstelle zu richten, wo das Verfahren eingeleitet worden ist:
- a) binnen 4 Werktagsstunden seit der Begutachtung durch die Partei(en), die bei der Begutachtung anwesend oder dabei vertreten war(en);
 - b) binnen 9 Werktagsstunden seit dem Erhalt der schriftlichen Fernmitteilung mit dem Begutachtungsbericht durch die Partei(en), die bei der Begutachtung weder anwesend noch vertreten war(en).
Bei gleichzeitiger Beantragung des Schiedsgutachtens wird nur der Antrag derjenigen Partei berücksichtigt, die das Erstgutachten nicht verlangt hatte.
- 29.10** Begutachtung und Schiedsbegutachtung erfolgen nach der „Begutachtungsordnung für Kartoffeln“, die diesen Geschäftsbedingungen beigegeben ist.
- 29.11** Wird bei der Ankunft eine Ware beanstandet, für die gemäss Vertrag ein Abgangsgutachten gemacht worden war, so vollzieht sich die Zweitbegutachtung nach den für das Schiedsgutachten geltenden Bestimmungen. Nur die gerügten Mängel werden untersucht. Der Käufer beantragt unverzüglich mittels schriftlicher Fernmitteilung bei der zuständigen nationalen Benennungsstelle die Benennung eines Sachverständigen; bei dem Antrag ist der Name des Sachverständigen anzugeben, der das Abgangsgutachten angefertigt hat. Das Ergebnis dieser zweiten Begutachtung ist endgültig.
- 29.12** Die Kosten der Begutachtung und gegebenenfalls die Kosten der Schiedsbegutachtung gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.
- 29.13** Wenn der Verkäufer vor der Begutachtung dem Käufer einen Preisnachlass in gleicher oder grösserer Höhe zugestanden hatte, wie er schliesslich vom Sachverständigen festgesetzt wurde, so trägt der Käufer die Kosten der Begutachtung.
- 29.14** Die in den Artikeln 8, 9, 10, 11 und 12 vorgesehenen Toleranzen können vom gutachtlich festgestellten Mängelprozentsatz nicht abgezogen werden.

Artikel 30: Preisnachlass oder Weigerung

30.1 Je nach dem Umfang des im Gutachten festgestellten Gewichtsminderwerts kann der Käufer einen Preisnachlass verlangen oder die in Frage stehende Partie weigern.

30.2 Die nachfolgenden Prozentsätze dienen als Massstab:

- 6 % für Pflanzkartoffeln

- 8 %, darin enthalten höchstens an mangelhafter Ware:

- bei Frühkartoffeln:

1% Oberflächenschorf

1% ergrünte

1% Trocken- und Nassfäule

1% Braunfäule

- bei Speisekartoffeln:

1% Trocken- und Nassfäule

1% Braunfäule

- 12 % für Veredelungskartoffeln (Artikel 11) oder 6 % Abgänge.

Diese Prozentsätze sind weder auf Industriekartoffeln (Artikel 12) noch bei Kartoffeln für tierische Verwertung anzuwenden.

30.3 Wenn der Gewichtsminderwert diese Prozentsätze nicht überschreitet, hat der Käufer lediglich das Recht, einen **Preisnachlass** zu verlangen.

Dieser Preisnachlass erstreckt sich auf den Vertragspreis zuzüglich Fracht, Zoll und ggf. Sortierungskosten, die zu Verkäufers Lasten gehen.

Wenn der Verkäufer die schriftliche Fernmitteilung, mit der er über das Gutachtenergebnis unterrichtet wurde, unbeantwortet lässt oder kein Schiedsgutachten veranlasst hat, kann der Käufer nach Ablauf der Frist von 9 Werktagstunden, wie sie in Artikel 29 Abs. 9 vorgesehen sind, über die Ware verfügen. Verkäufers Schweigen gilt dann als seine klare Annahme der Schlussfolgerungen des Sachverständigen.

30.4 Wenn der Gewichtsminderwert diese Prozentsätze überschreitet, kann der Käufer die Ware **weigern**.

Jedenfalls kann der Käufer aber eine Partie oder Ladung nicht weigern, wovon lediglich eine Teilpartie von minderer Qualität ist, gleich welchen Umfang der Minderwert der beanstandeten Teilpartie hat, wenn dieser Minderwert bei Umlage auf die Gesamtpartie oder die Gesamtladung insgesamt die Prozentsätze gemäss Abs. 2 dieses Artikels nicht überschreitet.

Binnen 9 Werktagstunden nach Erhalt des Gutachtenergebnisses durch schriftliche Fernmitteilung muss der Verkäufer mittels schriftlicher Fernmitteilung bekannt geben, ob er die Weigerung annimmt oder ob er sie ablehnt und ein Schiedsgutachten verlangt.

Wenn der Verkäufer auf den Gutachtenbericht nicht reagiert oder wenn er ihn ohne ein Schiedsgutachten zu verlangen zurückweist, kann der Käufer nach Ablauf der Frist von 9 Werktagstunden nach der vermuteten Eingangszeit des Gutachtenberichts beim Verkäufer:

a) entweder dem Verkäufer seine Weigerung bekannt geben und ihm mitteilen, dass die Ware zu seiner Verfügung steht,

b) oder die Ware in einem öffentlichen Lager oder bei einem Dritten für Rechnung dessen, den es angeht, zwischenlagern, oder

c) - besonders dann, wenn das Gutachten die Notwendigkeit einer unverzüglichen Verwertung (fortschreitende Krankheit, Frostscha den usw.) feststellt - die Ware öffentlich durch jegliche amtlich dazu ermächtigte Person oder durch einen vereidigten Handelsmakler versteigern lassen; in diesem Fall muss er jedoch dem Verkäufer den beabsichtigten Verkauf für seine Rechnung vorher mitteilen.

- 30.5** Wenn das Ergebnis des Gutachtens zugunsten des Verkäufers ausfällt und der Käufer sich weigert, die Folgerungen daraus anzuerkennen, hat der Verkäufer das Recht:
- a) den Käufer zu unterrichten, dass die Ware zu seiner Verfügung steht, oder
 - b) die Ware in einem öffentlichen Lager oder bei einem Dritten für Rechnung dessen, den es angeht, zwischenzulagern, oder
 - c) die Ware öffentlich versteigern zu lassen, nachdem er den Käufer über den Verkauf für seine Rechnung vorher unterrichtet hat.
- 30.6** Wenn der Verkäufer nach der Begutachtung etwaige Weisungen zur Weitersendung geweigerter Ware erteilt, hat der Käufer sie – eventuell unter Nachnahme - auszuführen. In jedem Falle gehen alle entstandenen Kosten zu Verkäufers Lasten.
- 30.7** Wenn der Käufer Ersatzlieferung für die geweigerte Ware fordert oder wenn er Schadensersatz beanspruchen will, muss er, wenn er seine Rechte nicht verlieren will, sein Verlangen gleichzeitig mit der Bekanntgabe seiner Weigerung erklären.

Der Schadensersatz errechnet sich nach den Bestimmungen in Artikel 25 Abs. 3. Seine Höhe darf den Kontraktwert jeder einzelnen Lieferung nicht übersteigen. Der Käufer muss spätestens binnen 15 (Kalender-) Tagen den Betrag des geforderten Schadensersatzes angeben. Wenn die Parteien sich nicht einigen können, kann die Zuweisung des Schadensersatzes nur durch ein Schiedsgericht erfolgen.

Titel VIII STREITFÄLLE

Artikel 31: Schiedsklausel und Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges

- 31.1** Alle Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Vertragschliessenden, die sich auf diese Geschäftsbedingungen RUCIP berufen, sowie Streitigkeiten aus allen Zusätzen zu diesen Verträgen werden endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Bedingungen der hier beigegebenen Schiedsgerichtsordnung des Europäischen Comités geschlichtet.
- 31.2** Wenn eine Partei die ordentliche Gerichtsbarkeit anruft, kann sie die Einrede der RUCIP-Zuständigkeit nicht selbst vorbringen, um den Ablauf des Verfahrens zu ändern. Hingegen kann die Gegenpartei die Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts vorbringen und die Verweisung an ein RUCIP-Schiedsgerichtsverfahren beantragen. Das Gericht kann ein Urteil erlassen, in dem es seine Unzuständigkeit feststellt und die Parteien an ein RUCIP-Schiedsgerichtsverfahren verweist.
In diesem Fall beginnen die Fristen zur Klageerhebung vor dem Schiedsgericht, wie sie in Titel II der Schiedsgerichtsordnung angegeben sind, mit der amtlichen Zustellung des endgültigen Urteils über die Unzuständigkeit an die Parteien zu laufen.
Die in den RUCIP vorgesehene Ausschlussfrist wird verkürzt um den festgestellten Fristanteil zwischen Entstehung des Rechtsstreits und Einbringung der Klage vor dem ordentlichen Gericht.
- 31.3** Wenn in Anwendung dieses Urteils die als erste reagierende Partei eine Schiedsklage zur Regelung dieses Streitfalls einreicht, wird diese nach der Vorgehensweise behandelt, wie sie in Titel II der Schiedsgerichtsordnung beschrieben ist.
Welche Partei auch immer Schiedsklage erhoben hat: Der Kostenvorschuss nach Artikel 4.4 aus Titel II der Schiedsgerichtsordnung ist durch den Nationalen Delegierten oder die Schiedsgerichtsinstanz von derjenigen Partei einzufordern, die ursprünglich den ordentlichen Rechtsweg beschritten hatte; diese Partei verliert im Nichtzahlungsfall ihre Rechte.
- 31.4** Wenn die Schiedsklage ausserhalb dieser neuen Frist erhoben wird, muss das Schiedsgericht die Unzulässigkeit der Klage feststellen. Gestützt auf den erlassenen Schiedsspruch können sich die Parteien, wenn sie das wünschen, wieder an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden, um den Rechtsstreit nicht in einer gesetzlich ungeklärten Situation zu belassen.

Die Höchstfrist zur Beantragung dieser formellen Ausschluss-Erklärung beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Ende der neuen vorerwähnten Ausschlussfrist. Nach diesem Zeitpunkt sind jegliche Rechte der Parteien erloschen.

- 31.5** Die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist den Parteien untersagt, soweit diese Bestimmung nicht den amtlichen Vorschriften der Gesetzgebung eines der Länder der Vertragschliessenden zuwiderläuft, die sich auf die vorliegenden Geschäftsbedingungen bezogen haben.
- 31.6** Als Ausnahme von dieser Bestimmung können jedoch Zahlungsklagen wegen angenommener und protestierter Wechsel, sowie Folgemassnahmen bei allen ungedeckten Zahlungsmitteln vor den ordentlichen Gerichten eingebracht werden.

Artikel 32: Massgebliche Sprache

Im Falle von Streitigkeiten über die Textauslegung ist allein der französische Text massgebend.

**COMITÉ
EUROPÉEN
R.U.C.I.P.**

ZWEITER TEIL

**BEGUTACHTUNGSORDNUNG FÜR KARTOFFELN
RUCIP 2006**

des Intereuropäischen Kartoffelhandels
Règles et Usages du Commerce Intereuropéen des Pommes de Terre
- ab 1. März 2006 gültige Ausgabe -

INHALTSVERZEICHNIS

Titel I: Begutachtungsantrag

Artikel 1

Artikel 2

Titel II: Annahme des Antrags

Artikel 3

Artikel 4

Titel III: Durchführung der Begutachtung

Artikel 5

Artikel 6

Titel IV: Schlussfolgerung und Ergebnis der Begutachtung

Artikel 7

Artikel 8

Artikel 9

Titel V: Schiedsgutachten

Artikel 10

Titel VI: Kosten der Begutachtung

Artikel 11

Titel VII: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

Artikel 13

Artikel 14

Titel I Begutachtungsantrag

Artikel 1:

Der Begutachtungsantrag muss mittels schriftlicher Fernmitteilung an die nationale Sachverständigen-Benennungsstelle des Landes gerichtet werden, in dem sich die beanstandete Ware befindet. Wenn das Land, wo die Begutachtung stattfinden soll, dem Europäischen Comité nicht angehört, muss der Begutachtungsantrag an den Europäischen Delegierten gerichtet werden. Dieser bezeichnet die nationale Benennungsstelle, die für die Benennung des Sachverständigen zuständig ist.

Artikel 2:

Der Antrag muss die nachstehenden Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift und Telefonnummer sowie Faxnummer des Verkäufers oder der Gegenpartei; Nachweis der Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen RUCIP im Vertrag,
- b) Warenart und Menge,
- c) Nummer des Lkws oder Waggonen oder Name des Schiffes, Standort oder – wenn davon verschieden – Ort, wo die Begutachtung stattfinden soll,
- d) die im Vertrag vereinbarte Qualität,
- e) Herkunft,
- f) Angabe der gerügten Mängel,
- g) gegebenenfalls Angabe, ob es sich um ein Abgangsgutachten handelt.

Titel II Annahme des Antrags

Artikel 3:

Die befassende Benennungsstelle hat das Recht, den Begutachtungsantrag abzulehnen, wenn ihr bekannt wird, dass sich der Vertrag nicht auf die Europäischen Kartoffelgeschäftsbedingungen RUCIP bezieht.

Artikel 4:

- 4.1 Die Benennungsstelle benennt unverzüglich einen zugelassenen Sachverständigen und gibt ihm mittels schriftlicher Fernmitteilung die notwendigen Angaben zur Durchführung der Begutachtung.
- 4.2 Im Einvernehmen mit dem Sachverständigen setzt die Benennungsstelle Tag und Stunde der Begutachtung derart fest, dass es den Parteien möglich ist, sich dorthin zu begeben oder sich dort vertreten zu lassen.
Die Benennungsstelle teilt den Parteien mittels schriftlicher Fernmitteilung den Namen des benannten Sachverständigen sowie Ort, Tag und Stunde der Begutachtung mit.
- 4.3 Jede Partei hat die Möglichkeit, den Sachverständigen mittels schriftlicher Fernmitteilung mit begründetem Ablehnungsantrag abzulehnen, der unverzüglich an den Nationalen Delegierten zu richten ist.
- 4.4 Wenn der Nationale Delegierte den Ablehnungsantrag für gerechtfertigt hält, benennt er unverzüglich einen anderen Sachverständigen.
- 4.5 Die Bestimmungen über die Ablehnung von Sachverständigen sind dieselben wie diejenigen, die bei der Ablehnung von Schiedsrichtern anzuwenden sind (vergl. Art. 3 der Schiedsgerichtsordnung).

Titel III Durchführung der Begutachtung

Artikel 5:

- 5.1 Der Sachverständige hat sich bei den Parteien anhand der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente alle für die Begutachtung und für die Abfassung seines Gutachtenberichts erforderlichen Informationen zu verschaffen.
- 5.2 Der Sachverständige hat die Begutachtung in voller Unabhängigkeit und ohne Ansehen der Parteien vorzunehmen.
- 5.3 Die Begutachtung erstreckt sich nur auf die gerügten Mängel, mit Ausnahme beim Abgangsgutachten, bei dem alle auftretenden Mängel berücksichtigt werden.
- 5.4 Der Empfänger ist verpflichtet, dem Sachverständigen die Mittel (Arbeitskräfte, Material, Beleuchtung usw.) zur Verfügung zu stellen, die es dem Sachverständigen gestatten, seine Aufgaben ohne Schwierigkeiten zu erfüllen. Falls notwendig, kann der Sachverständige zu Lasten der säumigen Partei die notwendigen Massnahmen treffen.
- 5.5 Wenn sich der Sachverständige Umständen gegenüber sieht, die eine ordnungsgemäße Begutachtung der Ware unmöglich machen, hat er die Benennungsstelle, die ihn benannt hat, telefonisch davon zu unterrichten und neue Weisungen anzufordern.
Die Benennungsstelle kann gegebenenfalls entscheiden, die Begutachtung nicht durchzuführen oder sie zu vertagen. In diesem Falle muss sie hierüber unter Begründung ihrer Entscheidung den Nationalen Delegierten benachrichtigen und die Parteien informieren.

Artikel 6:

- 6.1 Aus jeder beanstandeten Partie entnimmt der Sachverständige an 5 verschiedenen Stellen Muster, die insgesamt mindestens 1 % der betreffenden Partie darstellen müssen. Die Muster werden gemischt. Eine Probe von mindestens einem Fünftel dieses Gewichts wird vom Sachverständigen sehr eingehend in einer Weise geprüft, dass alle gerügten Mängel zum Vorschein kommen.
Die in den Artikeln 8, 9, 10, 11 und 12 der Geschäftsbedingungen vorgesehenen Toleranzen dürfen vom Prozentsatz der gutachtlich festgestellten Mängel nicht abgezogen werden.
- 6.2 Der Minderwert wird dargestellt durch den Gewichtsprozentsatz nicht konformer Knollen, die entfernt werden mussten, um die Ware in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu bringen. Weist eine Knolle mehrere Mängel auf, so wird sie nur für den wichtigsten oder schwersten Mangel berücksichtigt.
- 6.3 Die Einmischung der Parteien in die Begutachtung ist untersagt. Der Sachverständige hat Meinungen oder Wünsche der Parteien über das Begutachtungsverfahren oder zweckmässige Mittel zur Feststellung des Minderwertes nicht zu berücksichtigen.

Titel IV Schlussfolgerung und Ergebnis der Begutachtung

Artikel 7:

Der Sachverständige muss zur Abfassung seines Gutachtens das offizielle Gutachtenformular des Europäischen Comités (siehe Anhang Nr. 4) benutzen und es in 4 Ausfertigungen erstellen. Davon sendet er je eine Ausfertigung den beiden Parteien sowie eine an die Benennungsstelle, die ihn benannt hat.

Artikel 8:

Wenn die Ware sortiert werden muss, hat der Sachverständige die dafür nach den örtlichen Verhältnissen entstehenden Kosten anzugeben.

Artikel 9:

Wenn nicht beide Parteien bei der Begutachtung anwesend waren, teilt der Sachverständige der abwesenden Partei unverzüglich das Ergebnis mittels schriftlicher Fernmitteilung mit, indem er genau für jeden festgestellten Mangel den Minderwert und gegebenenfalls den Betrag zusätzlicher Kosten für Sortierung, Behandlung usw. angibt.

Titel V Schiedsgutachten**Artikel 10:**

- 10.1** Jede der Parteien kann innerhalb der im RUCIP-Artikel 29, Abs. 9 der Geschäftsbedingungen festgelegten Fristen ein Schiedsgutachten beim Nationalen Delegierten verlangen, der unverzüglich den Schiedsgutachter benennt und davon die Parteien unterrichtet.
- 10.2** Wenn es sich um ein intereuropäisches Gutachten handelt, muss er einen Sachverständigen der Nationalität benennen, die gegebenenfalls von der das Schiedsgutachten beantragenden Partei verlangt wird.
- 10.3** Die Benennungsstelle veranlasst die Schiedsbegutachtung und, falls nötig, den Zusammenritt der beiden Sachverständigen. Wenn sie unterschiedlicher Auffassung sind, muss die Benennungsstelle einen dritten Sachverständigen berufen. Wenn eine der Parteien dies wünscht, muss sie einen solchen mit einer anderen Nationalität als derjenigen der Parteien benennen.
Der dritte Sachverständige erstattet ein endgültiges Gutachten.
- 10.4** Die Bestimmungen dieser Begutachtungsordnung sind gleichermassen auf Gutachten und auf Schiedsgutachten anzuwenden.

Titel VI Kosten der Begutachtung**Artikel 11:**

Die Kosten der Begutachtung oder der Schiedsbegutachtung müssen vom Antragsteller nach den nationalen Kostensätzen vorgelegt werden, die vom Europäischen Comité und/oder Europäischen Delegierten aufgestellt sind.

Die durch Anwendung des Artikels 10, Abs.3 veranlassten Kosten müssen vom Antragsteller des Schiedsgutachtens vorgelegt werden.

Der Vorschuss ist an den Sachverständigen vor der Begutachtung mittels eines Verrechnungsschecks, lautend auf den Namen der Benennungsstelle, zu bezahlen.

Titel VII Allgemeine Bestimmungen**Artikel 12:**

Es ist dem Sachverständigen untersagt, die von ihm begutachtete Ware für eigene oder für Rechnung eines Dritten zu kaufen oder zu verkaufen.

Verstöße eines Sachverständigen gegen diese Begutachtungsordnung werden vom Europäischen Comité geahndet.

Artikel 13:

Beschwerden über Begutachtungen und über das Verhalten von Sachverständigen sind zu richten:

- an den Nationalen Delegierten, wenn es sich um Begutachtungen zwischen Firmen oder Angehörigen desselben Landes handelt,
- an den Europäischen Delegierten, wenn es sich um intereuropäische Begutachtungen handelt.

In allen Fällen muss die Beschwerde begründet werden.

Artikel 14:

Im Falle von Streitigkeiten über die Textauslegung ist allein der französische Text massgebend.

**COMITÉ
EUROPÉEN
R.U.C.I.P.**

Dritter Teil

**SCHIEDSGERICHTSORDNUNG
RUCIP 2000**

des Intereuropäischen Kartoffelhandels
Règles et Usages du Commerce Intereuropéen des Pommes de Terre
- ab 1. März 2006 gültige Ausgabe -

INHALTSVERZEICHNIS

Titel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – VERWALTUNG**Artikel 1.**

- 1.1 – 1.2: Schiedsgericht RUCIP – Nationale Schiedsgerichtsinstanzen
- 1.3 – 1.5: Zuständigkeit der Schiedsgerichtsinstanzen
- 1.6 – 1.8: Die Nationalen Delegierten
- 1.9 – 1.14: Schiedsgerichtsgeschäftsstelle – Liste der zugelassenen Schiedsrichter

Artikel 2.

- 2.1: Verfahrenssprache
- 2.2: Fristen
- 2.3: Kosten und Vergütungen
- 2.4: Schriftwechsel

Artikel 3.

- 3.1 – 3.2: Die Schiedsrichter
- 3.3 – 3.4: Wahl der Schiedsrichter
- 3.5 – 3.8: Ablehnung eines Schiedsrichters
- 3.9: Weigerung oder Verhinderung eines Schiedsrichters

Titel II SCHIEDSGERICHT RUCIP – SCHIEDSGERICHTS-VERFAHREN IN DER 1. INSTANZ**Artikel 4.**

- 4.1 – 4.2: Schiedsklage
- 4.3: Einleitungsfristen
- 4.4 – 4.5: Kostenvorschuss
- 4.6 – 4.8: Bildung des Schiedsgerichts – Bestimmung des Vorsitzenden – Einzelschiedsrichter
- 4.9: Annahme ihrer Mission durch die Schiedsrichter

Artikel 5.

- 5.1: Schriftliche Vorbereitung des Verfahrens
- 5.2: Gegenklage
- 5.3 – 5.7: Ladung – Erscheinen
- 5.8: Zeugen
- 5.9: Einigung
- 5.10: Beratung
- 5.11 – 5.14: Der Schiedsspruch
- 5.15: Zustellung

Artikel 6.

- 6.1 – 6.5: Instanzen und Klagefrist beim Schiedsgericht in 2. Instanz

Artikel 7.

- 7.1 – 7.2: Kostenvorschuss
- 7.3: Zustellung an den Berufungsbeklagten
- 7.4: Übersendung der Akten
- 7.5 – 7.8: Bildung des Schiedsgerichts – Bestimmung des Vorsitzenden
- 7.9 – 7.10: Ort des Schiedsgerichts
- 7.11: Weitergabe der Akten
- 7.12 – 7.14: Durchführung des Verfahrens

Titel IV: DER SCHIEDSSPRUCH

Artikel 8 Endgültiger Schiedsspruch

Artikel 9 Niederlegung des Schiedsspruchs

TITEL V: VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 10 Streitverkündung

Artikel 11 Schiedsgerichtsverfahren mit Angehörigen von Ländern, die dem Europäischen Comité nicht angehören

Artikel 12 Schiedsklausel – Verweigerung des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 13 Verweigerung der Erfüllung eines Schiedsspruchs

Artikel 14 Haftungsausschlussklausel

Artikel 15 Massgebliche Sprache

TITEL I Allgemeine Bestimmungen – Verwaltung

Artikel 1.**Schiedsgericht RUCIP – Nationale Schiedsgerichtsinstanzen**

- 1.1 Die in der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen schiedsgerichtlichen Instanzen sind die Schiedsgerichte RUCIP in der 1. und 2. Instanz, die nach dieser Schiedsgerichtsordnung zusammengesetzt werden und verfahren.
- 1.2 Wenn die Vertragschliessenden sich ausdrücklich auf eine andere nationale schiedsgerichtliche Instanz einigen, dann muss diese, unter Beachtung der Bestimmungen der RUCIP, nach der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung verfahren.
Im weiteren Textverlauf wird diese Instanz als „Schiedsgericht RUCIP“ bezeichnet.

Zuständigkeit der Schiedsgerichtsinstanzen

- 1.3 Das zuständige Schiedsgericht in der 1. Instanz ist dasjenige des Landes des Beklagten, und in 2. Instanz dasjenige eines dritten Landes, ausgenommen im Fall eines Streites zwischen Vertragschliessenden mit Geschäftssitz im selben Land, und/oder ausgenommen im Fall gegenteiliger Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 1.4 Wenn im Lande des Beklagten keine schiedsgerichtliche Instanz besteht, bestimmt der Nationale Delegierte oder der Europäische Delegierte die zuständige Schiedsinstanz.
- 1.5 Die Schiedsgerichte RUCIP entscheiden über ihre Zuständigkeit in den Fällen, mit denen sie befasst werden.
Sie haben zur Ermittlung der Würdigungsgrundlagen die weitestgehenden Vollmachten.
Sie brauchen sich nicht an die Verfahrensvorschriften, Fristen und Formen zu halten, die für die ordentlichen Gerichte festgesetzt sind. Auf Antrag der Parteien können sie den Schiedsspruch nach freiem Ermessen fällen. Sie fällen ihre Schiedssprüche in Übereinstimmung mit den Europäischen Kartoffelgeschäftsbedingungen RUCIP.

Die Nationalen Delegierten

- 1.6 Der Nationale Delegierte RUCIP und sein Stellvertreter werden vom Nationalen Comité und/oder seinen angeschlossenen Organisationen ernannt. Sie müssen die in Artikel 3.1 in Titel I an einen Schiedsrichter gestellten Voraussetzungen erfüllen. Seine Ernennung muss vom Europäischen Comité und/oder vom Europäischen Delegierten bestätigt werden.
- 1.7 Der Nationale Delegierte leitet die nationale schiedsgerichtliche Geschäftsstelle.
- 1.8 Wenn der Nationale Delegierte verhindert ist, obliegt dem Stellvertretenden Nationalen Delegierten die Erfüllung seiner Aufgaben. In diesem Fall sind seine Vollmachten beschränkt auf die Verfahren, für die er benannt wurde.

Schiedsgerichtsgeschäftsstelle – Liste der zugelassenen Schiedsrichter

- 1.9 Jedes Nationale Comité und/oder seine angeschlossenen Organisationen errichtet eine nationale Schiedsgerichtsgeschäftsstelle RUCIP (Liste der Nationalen Comités und/oder ihrer angeschlossenen Organisationen wird vom Europäischen Comité veröffentlicht).
- 1.10 Das Nationale Comité und/oder seine angeschlossenen Organisationen stellen eine Schiedsrichterliste RUCIP auf. Diese Liste muss zumindest sechs Schiedsrichter umfassen.
- 1.11 Die Anschrift der nationalen Schiedsgerichtsgeschäftsstelle RUCIP und die Liste der Schiedsrichter werden dem Europäischen Comité und/oder dem Europäischen Delegierten mitgeteilt. Dort vollzieht man die Zulassung und stellt die Generalliste der zugelassenen

Schiedsrichter auf, die allen Nationalen Comités und/oder ihren angeschlossenen Organisationen mit dem Auftrag zugestellt wird, sie zu verbreiten.

- 1.12 Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, alles zu tun, was zum guten Fortgang der Schiedsgerichtsverfahren notwendig ist. Sie hat die ihr obliegende sachliche Arbeit der Schiedsgerichte und deren finanzielle Verwaltung sicherzustellen.
Die Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle ist das ganze Jahr hindurch sicherzustellen.
- 1.13 Die Zusammensetzung der Geschäftsstelle kann von dem Nationalen Comité und/oder von seinen angeschlossenen Organisationen, die sie errichtet haben, geändert werden. Die neue Zusammensetzung muss dem Generalsekretariat des Europäischen Comités und/oder dem Europäischen Delegierten bekanntgegeben werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Schiedsrichterlisten.
Die Angehörigen der Geschäftsstellen sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.
- 1.14 Das Europäische Comité errichtet ein Generalsekretariat RUCIP für die Berufungsschiedsgerichte.

Artikel 2.

Verfahrenssprache

- 2.1 Die Verfahrenssprache wird vom Kläger vorgeschlagen. Bei mangelnder Übereinstimmung hierüber zwischen den Parteien oder zwischen den Parteien und der Schiedsgerichtsinstanz entscheidet der Vorsitzende dieser Instanz über die anzuwendende Sprache unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und im wohlverstandenen Interesse der Parteien. Die Sprache muss in diesem Falle zwingend Französisch, Deutsch, Englisch, Spanisch oder Italienisch sein.

Fristen

- 2.2 Die in dieser Schiedsgerichtsordnung angegebenen Fristen verlängern sich um einen Tag, wenn sie an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag auslaufen, sei es in dem Lande, wo das Verfahren abläuft, sei es im Lande der betroffenen Partei. Als gesetzliche Feiertage werden nur diejenigen anerkannt, die offiziell im ganzen betreffenden Land gelten.

Kosten und Vergütungen

- 2.3 Die Kosten und Vergütungen des Schiedsgerichtsverfahrens werden von der den Spruch fällenden Instanz nach der vom Europäischen Comité aufgestellten Gebührenordnung festgesetzt. Der Schiedsspruch setzt auch die Reise- und Aufenthaltskosten der Parteien fest, die von der Schiedsgerichtsinstanz zu würdigen sind. Kosten und Vergütungen können nicht Gegenstand einer Berufung sein.

Schriftwechsel

- 2.4 Der sich auf das Verfahren beziehende gesamte Schriftwechsel zwischen der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle und den Parteien muss unter Einschreiben und, wo es möglich ist, mit Rückschein geführt werden.

Artikel 3.

Die Schiedsrichter

- 3.1 Die Schiedsrichter, die auf den Listen gemäss Artikel 1.10 in Titel I erscheinen, müssen eine Handelstätigkeit in der Kartoffelwirtschaft ausüben oder ausgeübt haben.

- 3.2 Die Schiedsrichter sind nicht die Vertreter der Parteien. Sie müssen in absoluter Unabhängigkeit handeln. Sie sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

Wahl der Schiedsrichter

- 3.3 Nach Erhalt des Kostenvorschusses unterrichtet die Geschäftsstelle unverzüglich den Beklagten von der Schiedsklage, gibt ihm den Inhalt der gegen ihn eingeleiteten Klage bekannt und fügt die Liste der zugelassenen Schiedsrichter bei, damit der Beklagte einen Schiedsrichter benennen kann.
- 3.4 Wenn der Beklagte innerhalb von 15 (Kalender-)Tagen nach Erhalt dieser Liste der Geschäftsstelle den Namen des von ihm gewählten Schiedsrichters nicht mitgeteilt hat, benennt der Nationale Delegierte von Amts wegen diesen Schiedsrichter [und teilt beiden Parteien dessen Namen mit. (nur deutsche Fassung)].

Ablehnung eines Schiedsrichters

- 3.5 Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden:
- a) wenn er selbst Partei ist oder wenn er Mitgläubiger oder Mitschuldner einer der Parteien ist, oder wenn eine der Parteien Ansprüche gegen ihn haben kann;
 - b) in Geschäften seines Ehegatten, selbst wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - c) wenn er, unmittelbar oder mittelbar, mit einer der Parteien oder mit dem Vermittler verwandt ist;
 - d) wenn er mit einer der Parteien in einer Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, selbst wenn die Ehe, durch die diese Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - e) in Geschäften, in denen ihm Auftrag zur Vornahme einer Handlung erteilt worden ist oder in denen er eine Beratung ausgeübt hat;
 - f) in Geschäften, in denen er Rechtsvertreter einer der Parteien ist oder gewesen ist;
 - g) in Geschäften, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist;
 - h) in Geschäften, bei denen er die Stellung eines Maklers oder öffentlichen Verkäufers inne hatte oder bei denen er ein Gutachten abgegeben hat,
 - i) in Geschäften, bei denen er eine Preisfeststellung vorgenommen hat.
- 3.6 Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von 15 (Kalender-)Tagen von dem Tag an tun, an dem ihr der Name des Schiedsrichters bekannt gegeben worden ist. Der Ablehnungsantrag ist zu begründen.
- 3.7 Wenn eine Partei nachweist, dass sie nicht wusste, dass sie einen Grund zur Ablehnung eines Schiedsrichters hatte, ist sie berechtigt, den Schiedsrichter binnen einer Frist von 15 (Kalender-) Tagen von dem Tage an abzulehnen, an dem sie Kenntnis von dem Ablehnungsgrund erhalten hat. Die Ablehnung eines Schiedsrichters kann nach dem Zusammentritt der Schiedsgerichtsinstanz nicht mehr beantragt werden, soweit diese Bestimmung nicht der Gesetzgebung des Landes, wo sie tagt, zuwiderläuft.
- 3.8 Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet der Nationale Delegierte. Er stellt auch den Ersatz des abgelehnten Schiedsrichters durch die Partei sicher, die ihn gewählt hatte, in Übereinstimmung mit Artikel 3.3, 3.4 und 3.5 in Titel I, ausgenommen, es handelte sich um einen von ihm selbst bestimmten Schiedsrichter. In diesem Falle entscheidet der Präsident des Europäischen Comités über die Berechtigung der Ablehnung und veranlasst gegebenenfalls den Ersatz des abgelehnten Schiedsrichters.

Weigerung oder Verhinderung eines Schiedsrichters

- 3.9 Weiss ein Schiedsrichter, dass gegen ihn Ablehnungsgründe vorliegen, wie sie in Artikel 3.5 in Titel I vorgesehen sind, muss er seine Benennung ablehnen und hiervon sofort den zuständigen Delegierten unterrichten; dasselbe gilt für den Fall seiner Verhinderung. Der Delegierte fordert sodann die betreffende Partei auf, binnen einer Frist von 15 (Kalender-)Tagen – gerechnet ab Empfangsdatum der Aufforderung - einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Nach vergeblichem Ablauf dieser Frist vollzieht er diese Benennung von Amts wegen.

TITEL II

Schiedsgericht RUCIP – Schiedsgerichtsverfahren in der 1. Instanz

Artikel 4.

Schiedsklage

- 4.1 Die Schiedsklage muss in Schriftform abgefasst sein. Darin sind Namen, Berufe und Anschriften der Parteien anzugeben, der Streitgegenstand zu bezeichnen, eine kurze Zusammenfassung der streitigen Tatsachen zu geben und die Forderung des Klägers genau zu formulieren.
- 4.2 Zur Vermeidung des Ausschlusses muss die Schiedsklage binnen folgender Fristen an die zuständige Schiedsgerichtsgeschäftsstelle abgesandt werden:

Einleitungsfristen

4.3 Tabelle der Einleitungsfristen:

Streitgrund	Einleitungsfristen	Fristbeginn - Datum
Streit über Qualität, Menge, Herrichtung einer Lieferung	9 Monate	Der Tag der Beanstandung durch schriftliche Fernmitteilung, abgesandt vom Käufer oder Verkäufer
Nichterfüllung eines Vertrages	6 Monate	Der Tag des Rücktritts von diesem Vertrag
Auslegung des Vertrages	6 Monate	Der Tag der Reklamation, die eine Partei schriftlich an ihre Gegenpartei gerichtet hat
Auslegung des Vertrages	9 Monate	Der Versandtag, der ersten Vertragsbestätigung, oder, mangels einer Bestätigung, das Datum des Beweises über die Willensübereinstimmung der Parteien, wenn die Entstehung des Streitfalls nicht genau zu bestimmen ist.
Einfache Zahlungsvorgänge, deren Betrag unumstritten ist	Die Ausschlussfrist entspricht derjenigen des Zivilrechts im Schuldnerland	

Kostenvorschuss

- 4.4 Der Nationale Delegierte oder die nationale Schiedsgerichtsinstanz setzt den Betrag fest, den der Kläger als Vorschuss zu zahlen hat, um die Kosten und Vergütungen im Verfahren erster Instanz abzusichern, desgleichen die Zahlungsfrist.
Wenn es für notwendig gehalten wird, kann vom Kläger eine weitere Zahlung gefordert werden.

- 4.5 Wenn die Zahlung in der festgesetzten Frist nicht erfolgt, wird die Schiedsklage als zurückgezogen betrachtet, ausgenommen sind die Bestimmungen des Artikels 31 der Geschäftsbedingungen.

Bildung des Schiedsgerichts – Bestimmung des Vorsitzenden - Einzelschiedsrichter

- 4.6 Der Streit wird in folgenden Fällen durch einen Einzelschiedsrichter entschieden:
 - wenn die Klage um einen Streitwert im Gegenwert von weniger als 4000 € geht
 - oder wenn es die Parteien ausdrücklich vereinbaren.
 Der Nationale Delegierte vollzieht dann die Bestimmung des Schiedsrichters von Amts wegen.
- 4.7 In allen anderen Fällen muss der Kläger in seiner Klage einen aus der Liste der zugelassenen Schiedsrichter ausgewählten Schiedsrichter benennen. Wenn er das nicht getan hat oder eine Person genannt hat, die nicht auf dieser Liste steht, sendet die in Anspruch genommene Geschäftsstelle ihm die Liste zu. Vom Zeitpunkt des Eintreffens an wird ihm eine Frist von 15 (Kalender-)Tagen zur Benennung eines Schiedsrichters gewährt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Schiedsrichter durch den Nationalen Delegierten von Amts wegen benannt.
- 4.8 Der Nationale Delegierte wählt den dritten Schiedsrichter aus der Liste der zugelassenen Schiedsrichter aus. Dieser dritte Schiedsrichter bildet zusammen mit den von den Parteien gewählten Schiedsrichtern das Schiedsgericht.
 Der dritte Schiedsrichter übt das Amt des Vorsitzenden aus. Er kann alle Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die gute Abwicklung und schnelle Durchführung der Verhandlungen sicherzustellen. In dieser Hinsicht kann er der Geschäftsstelle Weisungen erteilen.

Annahme ihrer Mission durch die Schiedsrichter

- 4.9 Die Schiedsrichter haben eine Frist von 15 (Kalender-) Tagen – gerechnet ab Erhalt der Benachrichtigung über ihre Benennung, die ihnen von der Geschäftsstelle des RUCIP-Schiedsgerichts übersandt wurde, – um ihr die Annahme ihrer Mission mitzuteilen.
 Im Fall der Weigerung, der Verhinderung oder der Ablehnung eines von einer Partei benannten Schiedsrichters hat diese innerhalb einer Frist von 15 (Kalender-)Tagen - gerechnet ab Erhalt der Aufforderung des Delegierten – einen neuen Schiedsrichter zu benennen; mangels dessen bestimmt der Delegierte ihn von Amts wegen.

Artikel 5.

Schriftliche Vorbereitung des Verfahrens

- 5.1 Nach der Bildung des Schiedsgerichts und nach Zahlung des Kostenvorschusses ist der Kläger verpflichtet, binnen einer vom Nationalen Delegierten festgesetzten Frist schriftlich in 5 Ausfertigungen eine vollständige Darstellung der streitigen Tatsachen mit Beweisunterlagen zu geben.
 Die Parteien haben die Möglichkeit, an die Geschäftsstelle weitere Schriftsätze zu senden, um die Klage zu stützen oder ihre Verteidigung zu stärken, und zwar spätestens 8 (Kalender-)Tage vor der Sitzung des Schiedsgerichts.
 Eine Ausfertigung der Schriftsätze oder Beweisunterlagen wird den Parteien durch Vermittlung der Geschäftsstelle zugesandt.

Gegenklage

- 5.2 Eine Gegenklage kann vom Beklagten mit seinem ersten Verteidigungsschriftsatz binnen 30 (Kalender-)Tagen seit Erhalt der vollständigen Klage des Klägers eingebracht werden, die ihm von der Geschäftsstelle, wie in Artikel 3.3 in Titel I vorgesehen, übersandt wurde.

Ladung – Erscheinen

- 5.3 Die Geschäftsstelle gibt den Parteien Ort, Datum und Stunde des Zusammentritts des Schiedsgerichts bekannt.
- 5.4 Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist mündlich.
- 5.5 Die Parteien sollen, soweit möglich, persönlich erscheinen. Sie können sich jedoch durch Rechtsanwälte oder Beauftragte mit guter und gehöriger Vollmacht vertreten oder unterstützen lassen.
- 5.6 Wenn eine Partei nicht anwesend oder vertreten ist, kann das Schiedsgericht dennoch in die Untersuchung des Falles eintreten und den Schiedsspruch fällen.
- 5.7 Wenn die Parteien nicht erscheinen, kann das Schiedsgericht entweder die Verhandlung vertagen oder unter Zugrundelegung der Schriftsätze der Parteien und der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zum Spruch kommen.

Zeugen

- 5.8 Über die Aussage eines Zeugen muss ein Protokoll angefertigt werden. Das Protokoll muss von dem Zeugen unterschrieben werden.
In Ländern, in denen die Schiedsrichter dazu berechtigt sind, kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Zeugen vereidigen.

Einigung

- 5.9 Das Schiedsgericht soll versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist darüber ein Protokoll nach den Vorschriften des Landes anzufertigen, wo es erstellt wird.
Wenn eine der Parteien den Vergleich in der im Vergleichsprotokoll vorgesehenen Frist nicht erfüllt, kann die andere Partei das Schiedsgerichtsverfahren bis zur Fällung des Schiedsspruchs durch das damit befasste Schiedsgericht wieder aufnehmen lassen.

Beratung

- 5.10 Das Schiedsgericht berät in Abwesenheit der Parteien, ihrer Rechtsanwälte oder ihrer Beauftragten. Es kann sich von juristischen Beratern und Dolmetschern unterstützen lassen.
Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Schiedsspruch

- 5.11 Der Schiedsspruch muss enthalten:
- a) Namen, Berufe und Wohnorte der Parteien;
 - b) Namen, Berufe und Wohnorte der Schiedsrichter, unter Beifügung ihrer schriftlichen Benennungsannahme;
 - c) die Angabe, dass die Schiedsrichter entsprechend der Schiedsgerichtsordnung im Anhang zu den Geschäftsbedingungen des intereuropäischen Kartoffelhandels (RUCIP) ernannt worden sind;
 - d) eine Zusammenfassung der Klage des Klägers und der Verteidigung des Beklagten. Wenn der Beklagte sich nicht geäußert hat, ist die Art und Weise anzugeben, mit welcher er von der Schiedsklage benachrichtigt wurde; ferner ist zu erwähnen, dass er jegliche Möglichkeiten zu seiner Verteidigung hatte;
 - e) die Begründung;
 - f) das Urteil zum Streitfall und die Verurteilung zu den Kosten;

- g) Ort und Datum, an dem der Schiedsspruch gefällt worden ist.
- 5.12. Der Schiedsspruch wird in der Sprache des Landes abgefasst, in dem das Schiedsgericht stattgefunden hat; gegebenenfalls ist eine Übersetzung in die nach Artikel 2.1 in Titel I gewählte Sprache beizufügen.
Eine Ausfertigung des Schiedsspruchs, gegebenenfalls mit Übersetzung, muss dem Europäischen Delegierten zugeleitet werden.
- 5.13 Der Schiedsspruch ist binnen einer Frist von 9 Monaten von dem Tag an zu fällen und zu unterzeichnen, an dem der Kostenvorschuss bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.
Diese Frist kann jedoch auf Antrag des Vorsitzenden des Schiedsgerichts in erster Instanz durch den Nationalen Delegierten verlängert werden.
- 5.14 Der Schiedsspruch muss in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Landes abgefasst werden, in dem er gefällt wird.
Er wird in den Ländern, wo diese Handhabung angewendet wird, in der Form des „Projet de sentence“ (Urteilsentwurf) abgefasst.

Zustellung

- 5.15 Der Schiedsspruch wird den Parteien mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung ihrer Länder zugestellt.

<p>TITEL III Schiedsgericht RUCIP –Schiedsverfahren in der 2. Instanz (Berufung)</p>
--

Artikel 6.

Instanzen und Klagefrist beim Schiedsgericht in 2. Instanz

- 6.1 Die Klage auf Überprüfung in 2. Instanz (Berufungsklage) muss mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder mittels schriftlicher Fernmitteilung an den Europäischen Delegierten abgesandt werden, damit sie vor ein Schiedsgericht 2. Instanz gebracht werden kann; und zwar binnen einer Ausschlussfrist von 30 (Kalender-)Tagen, gerechnet ab Erhalt des Einschreibebriefes mit Rückschein mit dem Schiedsspruch der 1. Instanz.
- 6.2 Die Klage muss summarisch begründet sein und die Angabe des Schiedsspruchs enthalten, gegen den das Verfahren 2. Instanz eingeleitet wird (Ort und Datum, wo er gefällt wurde und das Datum des Empfangs des Zustellbriefes).
Die Klage muss auch die gewünschte Nationalität eines der Schiedsrichter angeben, wenn die Parteien verschiedener Nationalität sind.
- 6.3 Der Europäische Delegierte benachrichtigt umgehend die andere Partei und die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts 1. Instanz von der Klage in 2. Instanz (Berufungsklage).
- 6.4 Der Berufungsbeklagte kann innerhalb einer Frist von 20 (Kalender-)Tagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung erneut Widerklage erheben, wenn er bereits in 1. Instanz eine Klage oder eine Widerklage erhoben hatte.
- 6.5 Die Erhöhung einer Klage oder Widerklage ist nicht zulässig.

Artikel 7.**Kostenvorschuss**

- 7.1 Der Europäische Delegierte setzt den Betrag fest, den der Berufungskläger als Vorschuss zu zahlen hat, um die Kosten und Vergütungen dieser Schiedsinstanz abzusichern. Wenn er es für notwendig hält, kann er vom Berufungskläger eine weitere Zahlung fordern.
- 7.2 Wenn die Zahlung in der vom Delegierten festgesetzten Frist nicht geleistet wird, gilt die Berufungsklage als zurückgezogen; der Europäische Delegierte benachrichtigt hiervon unverzüglich die Parteien und die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts der 1. Instanz.

Zustellung an den Berufungsbeklagten

- 7.3 Nach Erhalt des Kostenvorschusses benachrichtigt der Europäische Delegierte den Berufungsbeklagten von der Berufungsklage gegen den Schiedsspruch der 1. Instanz und gibt ihm den Inhalt bekannt.
Er fordert ihn auf, die Nationalität eines der Schiedsrichter anzugeben, wenn die Parteien verschiedener Nationalität sind.

Übersendung der Akten

- 7.4 Der Nationale Delegierte der 1. Instanz ist verpflichtet, die vollständigen Akten des Schiedsgerichtsverfahrens, in dem Berufung eingelegt wurde, dem Europäischen Delegierten auf dessen erstes Ansuchen zu übersenden.

Bildung des Schiedsgerichts – Bestimmung des Vorsitzenden

- 7.5 Die Anzahl der Schiedsrichter, die das Schiedsgericht RUCIP 2. Instanz bilden, darf nicht kleiner als drei sein. Sie kann erhöht werden auf fünf, wenn eine der Parteien dies binnen einer Frist von 15 (Kalender-)Tagen seit Erhalt der Prozessakte beantragt und wenn der Streitwert des Verfahrens höher ist als der Gegenwert von 50.000 EURO.
Diese Partei muss den zusätzlichen Vorschuss leisten.
- 7.6 Der Vorsitzende und die Schiedsrichter des Schiedsgerichts 2. Instanz werden vom Präsidenten des Europäischen Comités aus der Liste der zugelassenen Schiedsrichter bestimmt. Schiedsrichter, die für denselben Streitfall in erster Instanz gewählt waren, dürfen nicht bestimmt werden.
- 7.7 Jede Partei hat das Recht, die Nationalität eines der Schiedsrichter anzugeben. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss eine andere Staatsangehörigkeit haben als die Parteien, es sei denn, diese treffen eine andere Übereinkunft.
Wenn die Parteien ihren Geschäftssitz in demselben Land haben, kann hingegen das gesamte Schiedsgericht aus Staatsangehörigen dieses Landes zusammengesetzt sein.
- 7.8 Die Schiedsrichter werden von ihrer Benennung vom Europäischen Delegierten benachrichtigt.

Ort des Schiedsgerichts

- 7.9 Der Ort des Schiedsgerichts wird vom Europäischen Delegierten in einem anderen Land als dem der Parteien bestimmt, ausser sie kommen binnen 15 (Kalender-)Tagen ab Bekanntgabe des Ortes anders überein.
Wenn die Parteien dies wünschen, kann der Europäische Delegierte das Land einer der beiden Parteien wählen.
Wenn die beiden Parteien ihren Wohnsitz im selben Land haben, kann das Schiedsgericht in diesem Land stattfinden, sofern nicht eine der Parteien dies ablehnt.
- 7.10 Der Europäische Delegierte unterrichtet die Geschäftsstelle des festgesetzten Landes. Diese Landesgeschäftsstelle wird mit der materiellen Durchführung der Verhandlung beauftragt und muss sich für den Fortgang des Verfahrens zur Verfügung des Europäischen Delegierten stellen.

Weitergabe der Akten

7.11 Nachdem die Zusammensetzung und der Ort des Schiedsgerichts gemäss vorstehender Artikel festgelegt sind, übersendet der Europäische Delegierte die Akten an die nationale Geschäftsstelle des designierten Landes.

Durchführung des Verfahrens

7.12 Das Verfahren wird bis zum Schiedsspruch durchgeführt; es sind die Artikel 4 und 5 in Titel II sinngemäss anzuwenden.

7.13 Der Nationale Delegierte des Landes, wo das Schiedsverfahren 2. Instanz stattgefunden hat, übersendet eine Ausfertigung des Schiedsspruches 2. Instanz an die Geschäftsstelle der 1. Instanz. Letztere ist gehalten, ihrerseits eine Kopie an die Schiedsrichter der 1. Instanz zu senden.

7.14 Der Schiedsspruch ist zu fällen und zu unterzeichnen binnen einer Frist von 6 Monaten von dem Tag an, an dem der Kostenvorschuss bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Diese Frist kann jedoch auf Antrag des Vorsitzenden des Schiedsgerichts zweiter Instanz durch den Europäischen Delegierten verlängert werden.

TITEL IV Der Schiedsspruch

Artikel 8.**Endgültiger Schiedsspruch**

Mangels Klage auf Überprüfung in 2. Instanz (Berufungsklage) gemäss den Bedingungen des Titels III wird der Schiedsspruch des Schiedsgerichts 1. Instanz zum endgültigen Schiedsspruch.

Artikel 9.**Niederlegung des Schiedsspruchs**

Wenn dies durch die Gesetzgebung des Landes, wo das Schiedsgericht stattgefunden hat, vorgeschrieben ist, wird der Schiedsspruch bei Gericht oder bei den zuständigen Behörden in den von dieser Gesetzgebung festgesetzten Fristen und Formen niedergelegt.

Soweit diese Gesetzgebung es zulässt, müssen Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruches durch die Geschäftsstelle sichergestellt werden.

TITEL V Verschiedene Bestimmungen
--

Artikel 10.**Streitverkündung**

Eine Partei, die einen Anspruch gegen einen Dritten zu haben glaubt, kann diesem den Streit verkünden. Der Streitverkündete kann seinerseits einem Weiteren den Streit verkünden, und so fort.

Tritt (Treten) der (die) Streitverkündete(n) dem Streit bei, so kann das Schiedsgericht mit dessen (deren) Einverständnis im selben Schiedsspruch gleichzeitig über die ursprüngliche Klage und über die Streitverkündungsklage befinden.

Artikel 11.**Schiedsgerichtsverfahren mit Angehörigen von Ländern, die dem Europäischen Comité nicht angehören**

Wenn eine der Parteien, die einen Vertrag mit Bezugnahme auf RUCIP abgeschlossen haben, ihren Geschäftssitz in einem Land hat, wo es kein Nationales Comité gibt, muss die Schiedsklage zwingend an den Nationalen Delegierten der Partei gerichtet werden, in deren Land ein Nationales Comité besteht.

Wenn beide Parteien ihren Geschäftssitz in einem Land haben, in dem es kein Nationales Comité gibt, muss die Schiedsklage an den Europäischen Delegierten gerichtet werden. Dieser bestimmt den für dieses Schiedsverfahren zuständigen Nationalen Delegierten.

Artikel 12.**Schiedsklausel – Verweigerung des Schiedsgerichtsverfahrens**

Wenn das Schiedsgerichtsverfahren in erster oder zweiter Instanz in einem Land stattfinden muss, dessen Gesetzgebung einen besonderen Schiedsvertrag fordert, muss die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts nach Erhalt der Schiedsklage diesen Schiedsvertrag von den Parteien unterschreiben lassen.

Wenn der Beklagte die Unterschrift verweigert und wenn die Parteien sich auf die vorliegenden Geschäftsbedingungen RUCIP und die Schiedsgerichtsordnung bezogen haben, ist Artikel 13 in Titel V sinngemäss anzuwenden.

Als Weigerung des Beklagten wird angesehen, wenn er die Unterschrift nicht binnen der vom Vorsitzenden der nationalen Schiedsgerichtsinstanz, oder vom Nationalen oder vom Europäischen Delegierten festgesetzten Frist geleistet hat.

Artikel 13.**Verweigerung der Erfüllung eines Schiedsspruchs**

Wenn die in einem Schiedsgerichtsverfahren unterlegene Partei sich weigert, den Schiedsspruch zu erfüllen, hat die andere Partei das Recht, beim Europäischen Comité die öffentliche Bekanntgabe des Namens dieser Partei, unter Darlegung des wesentlichen Inhalts des Schiedsspruchs in den Zeitschriften, Mitteilungsblättern oder anderen Organen der für die Bestimmung der Nationalen Comités zuständigen Organisationen zu beantragen, sowie bei Stellen wie z.B. Kreditversicherungen.

Das Europäische Comité unterrichtet die Partei von dem Antrag der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief und gibt ihr zur Erfüllung des Schiedsspruches eine Frist von 20 (Kalender-)Tagen.

Nach Ablauf dieser Frist kann das Europäische Comité diese Veröffentlichung veranlassen. Die Partei, die trotz dieser Zusatzfrist den Schiedsspruch nicht erfüllt hat, verzichtet deswegen ausdrücklich auf jeden Rekurs gegen oder im Hinblick auf diese Veröffentlichung.

Artikel 14.**Haftungsausschlussklausel**

Die Haftung der Schiedsrichter, der juristischen Berater, der Mitglieder der Organisation und der Geschäftsstellen auf regionaler, nationaler oder europäischer Basis wegen ihrer Tätigkeit im Verfahren ist in vollem Umfang ausgeschlossen, soweit die Rechtsordnung einen solchen Ausschluss zulässt.

Artikel 15.**Massgebliche Sprache**

Im Falle von Streitigkeiten über die Textauslegung ist allein der französische Text massgebend.

ANHÄNGE:

1. **Begriffsbestimmung „schriftliche Fernmitteilungen“**
(Art. 1 Abs. 4 Geschäftsbedingungen)
2. **Zusammensetzung des Frostschutzes in den Transportmitteln**
(Art. 17 Abs. 4 Geschäftsbedingungen)
3. **Zahlungsarten und Zahlungsmodalitäten**
(Art. 23 Abs. 2 Geschäftsbedingungen)
4. **Muster des Gutachtenformulars**
(Art. 7 Begutachtungsordnung)
5. **Richtlinie Verkehr mit Pflanzkartoffeln wg. Quarantänekrankheiten**
(Tabelle der Vergütungen s. S. 62 – 63)

Anhang 1**Schriftliche Fernmitteilungen:
(Art. 1.4 Geschäftsbedingungen)**

Man bezeichnet vereinbarungsgemäss als „schriftliche Fernmitteilungen“ im Code-Werk RUCIP und in dem Nachrichten-Austausch, der sich auf RUCIP bezieht, Mitteilungen, die verschickt werden mittels:

- Fax (Fernkopie),
- Telex,
- Telegramm
- oder jegliche neue Form der Fernmitteilung, deren Empfang nicht bestritten werden kann.

Anhang 2

Zusammensetzung des Frostschutzes in den Transportmitteln (Art. 17.4 Geschäftsbedingungen)

17.4 Bei Verwendung einer Frostschutzverpackung müssen die Türen und Belüftungsluken sorgfältig abgedichtet werden. Bei den im Anhang Nr. 2 erläuterten Verpackungen Nr. 1, 2 und 3 muss das zum Schutz der Wände verwendete Material über die Höhe der Ladung derart hinausgehen, dass es über die anschliessend mit isolierendem Material zu bedeckende Ladung geschlagen werden kann.

Nr.1 Am Boden und an den Wänden eine Lage Pappe*. Über der Ladung eine Lage Pappe

Nr.2 Am Boden eine Lage Polypaille, an den Wänden eine Lage Polypaille. Ladung oben mit zwei Streifen Polypaille nebeneinander in der Längsrichtung des Waggons abdecken. Abdichtung der Türen. Bei Paletten-Verladung die Polypaille am Boden durch zwei Lagen Pappe ersetzen.

[*] Gewicht der Pappe: Wellpappe mit einem Gewicht von mindestens 300g/qm

Anhang 3	
Zahlungsarten und Zahlungsmodalitäten (Art.23 Abs.2 Geschäftsbedingungen)	
a) Handelbare Zahlungsmittel	
Wechsel	Der Wechsel oder die Tratte ist ein Schriftstück, womit eine Aussteller genannte Person, eine andere, Bezogener genannte Person, anweist, an einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Geldsumme an eine dritte Person, genannt Begünstigter oder Wechselnehmer, oder an dessen Order zu zahlen
Schuldschein	Der Schuldschein ist ein Urkunde, worin ein Unterzeichner sich verpflichtet, an einen Begünstigten oder an dessen Order eine bestimmte Summe an einem bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen
Scheck	Der Scheck ist ein Schriftstück, worin eine Aussteller genannte Person eine andere, Bezogener genannte Person anweist, bei Vorlage des Schriftstücks ihm gehörendes und verfügbares Geld einem Dritten, Begünstigten, dem Schecküberbringer oder an sich selbst auszuliefern
b) Nicht handelbare Zahlungsmittel	
Überweisung	Der Überweisungsauftrag ist ein Instrument zum Geldtransfer.
c) Barzahlung	
d) Dokumenten-Akkreditiv	Das Dokumenten-Akkreditiv ist die Verpflichtung einer Bank, einen bestimmten Betrag an den Lieferanten einer Ware oder einer Leistung zu zahlen, und zwar gegen Übergabe von konformen Dokumenten innerhalb einer festgesetzten Frist, die beweisen, dass die Ware verschickt ist oder dass die Leistung bewirkt ist.
e) Zahlung gegen Nachname	Zahlung erfolgt bei Ankunft
f) Zahlung netto ohne Abzug	Der Käufer hat binnen einer Frist von 15 (Kalender-) Tagen nach Versand der Ware zu zahlen
g) Zahlung gegen Dokumente (Empfangsquittungen, Abholschein, Konnossement, usw.)	Der Verkäufer darf die Zahlung am Wohnsitz des Käufers oder bei seiner Bank gegen Vorlage des Dokuments oder der Dokumente verlangen
h) Zahlung gegen Akkreditiv	Der Käufer hat unverzüglich nach Vertragsabschluss und spätestens 3 Werkstage vor dem in diesem Vertrag vorgesehenen Lieferdatum bei der Bank des Verkäufers ein teilbares, übertragbares, unwiderrufliches Akkreditiv zu eröffnen in Höhe des Verkaufsbetrages, oder diese Summe an die Bank des Verkäufers zu überweisen. Wenn es sich um einen Vertrag mit bestimmter Lieferfrist handelt (wie im Artikel 21 vorgesehen), dann muss das Eröffnungsdatum des Akkreditivs im Vertrag präzisiert sein. Es muss spätestens 3 Werkstage vor dem Lieferdatum liegen, wenn kein präzises Datum angegeben worden ist.
i) Zahlung auf Ziel	Der Käufer braucht erst bei Fälligkeit zu zahlen.

Anhang 4

Muster des Gutachtenformulars (Art. 7 Begutachtungsordnung)

EUROPATAT, UNION EUROPEENNE DU COMMERCE DES POMMES DE TERRE
EUROPATAT, EUROPÄISCHE UNION DES KARTOFFELHANDELS
EUROPATAT, EUROPEAN UNION OF THE POTATO TRADE
EUROPATAT, EUROPESE UNIE VAN DE AARDAPPELHANDEL
Secrétariat Général :8, rue de Spa, 1000 BRUXELLES, BELGIQUE

Expert : M.
Name des Sachverständigen : H.
Expert : M.
Expert :

Adresse :
Wohnort :
Address :
Adres :

Téléphone :
Fernruf :
Phone :
Telefoon :

Fax:

RAPPORT D'EXPERTISE RUCIP
En conformité des Règles et Usages du Commerce Inter-européen des Pommes de terre
(à établir en quatre exemplaires)
RUCIP GUTACHTEN FÜR KARTOFFELN
Gemäss den Geschäftsbedingungen für den europäischen Kartoffelhandel
(in vierfacher Ausfertigung auszustellen)
RUCIP VALUATION REPORT
In accordance with the Rules and Usages in the Intra-European wholesale potato trade
(to be drafted in quadruplicate)
RUCIP EXPERISE RAPPORT
Overeenkomstig de Handelsvoorwaarden de Inter-Europese Aardappelhandel
(opmaken in viervoud)

- | | |
|---|-------|
| 1. a) Nom du requérant | 1. a) |
| a) Name des Antragstellers | |
| a) Name of the appellant | |
| a) Naam van de verzoeker | |
| b) Adresse | b) |
| b) Adresse | |
| b) Address | |
| b) Adres | |
| 2. a) Nom de la contre-partie | 2. a) |
| a) Name der Gegenpartei | |
| a) Name of the opposing party | |
| a) Naam van de tegenpartij | |
| b) Adresse | b) |
| b) Adresse | |
| b) Address | |
| b) Adres | |
| 3. a) Nature de la marchandise achetée (variété,
provenance, calibrage et éventuellement au-
tres conditions particulières) | 3. a) |
| a) Art der gekauften Ware (Sorte, Herkunft,
Sortierung und gegebenenfalls andere be-
sondere Vereinbarungen) | |
| a) Nature of the goods purchased (variety, ori-
gin, sizing and eventually further particulari-
ties) | |

- a) Aard van de gekochte handelswaar (ras, herkomst, sortering, en eventueel andere bijzondere voorwaarden)
- b) Poids déclaré b)
- b) Angegebenes Gewicht
- b) Weight declared
- b) Aangegeven gewicht
4. a) Etat du wagon ou du camion 4. a)
- a) Zustand des Waggons oder Lastwagens
- a) State of waggon or truck
- a) Toestand van de wagon of vrachtwagen
- b) Numéro et marque b)
- b) Nummer und Kennzeichen
- b) Number and Mark
- b) Nummer en kenteken
- c) Gare ou lieu de départ c)
- c) Versandstation oder Versandort
- c) Station or place of departure
- c) Station of plaats van vertrek
- d) Date d'expédition d)
- d) Abgangsdatum
- d) Date of dispatch
- d) Datum van verzending
- e) Date d'arrivée e)
- e) Empfangsdatum
- e) Date of arrival
- e) datum van aankomst
- f) date et heure de mise à disposition effective f)
- f) Datum und Stunde der tatsächlichen Bereitstellung
- f) Date and hour when effectively placed at disposal
- f) Datum en uur van de daadwerkelijke terbeschikkingstelling
- g) Volets ouverts ou fermés ? g)
- g) Luken offen oder geschlossen ?
- g) Air vents open or shut ?
- g) Luiken geopend of gesloten ?
5. Péniches ou navires 5.
- Kähne oder Schiffe*
- Barges or ships
- Binnenvaartuigen of schepen*
5. a) Nom 5. a)
- a) Name
- a) Name
- a) Naam
- b) Nom du capitaine b)
- b) Name des Kapitäns
- b) Captain's name
- b) Naam van de kapitein
- c) Lieu de départ c)
- c) Abgangsort
- c) Place of departure
- c) Plaats van vertrek
- d) Date de départ d)
- d) Abgangsdatum
- d) Date of departure
- d) Datum van vertrek
- e) Date d'arrivée e)
- e) Empfangsdatum
- e) Date of arrival
- e) Datum van aankomst
- f) Date et heure de mise à disposition effective f)
- f) Datum und Stunde der tatsächlichen Bereitstellung
- f) Date and hour when effectively placed at disposal
- f) Datum en uur van de daadwerkelijke terbeschikkingstelling
- g) Ecouilles ouvertes ou fermées ? g)
- g) Luken offen oder geschlossen ?
- g) Hatches open or shut ?
- g) Luiken geopend of gesloten ?
6. Quelle a été la réclamation exacte formulée par le requérant ? 6.
- Wie lautet die genaue Mängelrüge des Antragstellers ?*
- State the exact claim made by the appellant.
- Hoe is de nauwkeurige reclame door verzoeker geformuleerd ?*

CONSTATATIONS DE L'EXPERT
STATEMENT OF THE EXPERT

FESTSTELLUNGEN DES SACH-
VERSTÄNDIGEN
BEVINDINGEN VAN DE EXPERT

- | | |
|---|--|
| <p>7. a) Lieu de l'expertise
a) Ort der Begutachtung
a) Place of the valuation
a) Plaats van de expertise
b) Date et heure
b) Datum und Stunde der Begutachtung
b) Date and hour
b) Datum en uur</p> <p>8. Personnes présentes à l'expertise
<i>Bei der Begutachtung anwesende Personen</i>
Persons attending the valuation
<i>Personen aanwezig bij de expertise</i>
a) Pour le vendeur
a) Für den Verkäufer
a) For the seller
a) Voor de verkoper
b) Pour l'acheteur
b) Für den Käufer
b) For the purchaser
b) Voor de koper
c) Autres
c) Sonstige
c) Others
c) Anderen</p> <p>9. La marchandise était-elle dans le moyen de transport ou à quai au moment de l'expertise ?
<i>Befand sich die Ware im Transportmittel oder auf Kai zur Zeit der Begutachtung ?</i>
Were the goods in the means of transport or alongside wharf at the time of valuation ?
<i>Was de handelswaar ten tijde van de expertise in het vervoermiddel of op de kade ?</i></p> <p>10. a) Le déchargement avait-il été entrepris ?
a) Hat Entladung schon angefangen ?
a) Had unloading been started ?
a) Was de lossing reeds aangevangen ?
b) si oui, quel était le poids de la partie déchargée ?
b) Wenn ja, wie hoch ist die Gewichtsmenge der entladenen Partie ?
b) If so, what was the weight of the unloaded portion ?
b) Zo ja, wat is het gewicht van het geloste deel ?
c) est-elle à quai ou sortie de la gare ou de l'enceinte portuaire ?
c) Befand sich die Ware auf Kai oder aus dem Bahnhofs- oder Hafenbereich gebracht ?
c) was it on the wharf, taken out of the station or outside the harbour gates ?
c) Is dit op de kade of is dit van het station of uit het havengebied afgevoerd ?</p> <p>11. La marchandise est-elle en vrac, sacs, caisses ou billots ?
<i>Ist die Ware lose, gesackt, in Kisten oder Körben ?</i>
Were the goods in bulk, in bags, boxes or crates ?
<i>Is de handelswaar losgestort, in zakken, kisten of mandjes ?</i></p> <p>12. Emballage d'hiver
<i>Frostschutz</i>
Winter packing
<i>Vorstverpakking</i>
a) Des précautions contre le gel ont-elles été prises ?
a) Ist Frostschutz vorhanden?
a) Were adequate precautions taken against frost ?
a) Zijn voorzieningen getroffen tegen vorst ?
b) Genre
b) Art
b) Kind of packing
b) Aard
c) Etat
c) Zustand
c) State
c) Toestand
d) Disposition et qualité du paillage
d) Anordnung und Qualität der Strohpackung
d) Application and quality of the straw</p> | <p>7. a)</p> <p>b)</p> <p>8.</p> <p>a)</p> <p>b)</p> <p>c)</p> <p>9.</p> <p>10. a)</p> <p>b)</p> <p>c)</p> <p>11.</p> <p>12.</p> <p>a)</p> <p>b)</p> <p>c)</p> <p>d)</p> |
|---|--|

- d) Aanbrenging en kwaliteit van de stroverpakking
- e) Disposition et qualité du cartonnage e)
- e) Anordnung und Qualität der Pappe
- e) Application and quality of the cardboard
- e) Aanbrenging en kwaliteit van de kartonverpakking
13. Aspect général de la marchandise 13.
Allgemeines Ansehen der Ware
 Outlook of the goods
Algemeen aanzien van de handelswaar
14. a) Sur quel tonnage a porté l'expertise ? 14. a)
 a) Gewicht der begutachteten Ware ?
 a) What quantity of goods is submitted for valuation ?
 a) Op welke hoeveelheid heeft de expertise betrekking ?
 b) Où les échantillons ont-ils été prélevés ? b)
 b) Wo sind die Proben entnommen ?
 b) Where have samples been taken ?
 b) Waar zijn de monsters genomen ?
 c) Poids total des échantillons prélevés ? c)
 c) Gewicht der entnommenen Proben ?
 c) Total weight of the samples taken ?
 c) Totaal gewicht van de genomen monsters ?
- d) De quelle manière la machandise a-t-elle été examinée ? d)
 (coupage, pelage, pesage, triage)
 d) In welcher Weise wurde die Ware begutachtet ?
 (Schneiden, Schälen, Wiegen, Sortieren)
 d) By what process have the goods been examined ?
 (cutting, peeling, weighing, sorting)
 d) Op welke manier is de handelswaar onderzocht ? e)
 (Snijden, schillen, wegen, sorteren)
 e) Température des tubercules
 e) Knollentemperatur
 e) Temperature of the tubers
 e) Temperatuur van de knollen
15. Examen des réclamations du requérant et description détaillée des constatations faites par l'expert avec indication du pourcentage pour chacun des défauts retenus.
Prüfung der Rügen des Antragstellers und Einzelbeschreibung der vom Sachverständigen gemachten Feststellungen mit Angabe der Prozente für jeden der berücksichtigten Mängel.
 Examination of appellant's claims, and detailed description of the expert's findings, with mention of percentage for each defect found.
Onderzoek van de klachten van de verzoeker en gedetailleerde beschrijving van de verrichte vaststellingen door de expert met aanduiding van het percentage van elke der betrokken gebreken.

Désignation des défauts énoncés	Poids des tubercules	Quel est le degré des défauts ?
<i>Bezeichnung der gerügten</i>	défectueux en	(faible, moyen, élevé)
<i>Mängel</i>	<i>Gewicht der mangelhaften Knollen in</i>	<i>Wie tritt der Mangel auf ?</i>
Designation of defects	Weight of the defective tubers	(<i>schwach, mittel, stark</i>)
complained about	<i>Gewicht van de knollen met gebreken in</i>	What is the degree of defect ?
<i>Beschrijving van de gereclameerde gebreken</i>		(slight, medium, high)
	kg %	<i>Welke is de graad van de gebreken ?</i>
		(<i>licht, gemiddeld, zwaar</i>)

Total
 Insgesamt.....
 Total
 Totaal

16. a) Les défauts doivent-ils être attribués au transport ?
 a) Sind die Mängel auf Transportschaden zurückzuführen ?
 a) Are the defects due to transport ?
 a) Moeten de gebreken aan het vervoer geweten worden ?
 b) Si oui, entièrement, ou dans quelle mesure ?
 b) Wenn ja, ganz, oder in welchem Umfang ?
 b) If so, entirely, or in what proportion ?
 b) Zo ja, geheel of in welke mate ?
 c) Pourquoi ?
 c) Warum ?
 c) Why ?
 c) Waarom ?
17. a) En son état actuel, la marchandise est-elle propre à l'usage pour lequel elle a été achetée ?
 a) Kann die Ware in ihrem jetzigen Zustand für den Zweck, für den sie gekauft wurde, verwendet werden?
 a) In its present state, is the merchandise fit for the use for which it has been purchased ?
 a) Is de handelswaar in zijn huidige toestand geschikt voor het doel waarvoor deze is gekocht ?
 b) S'il y a lieu, indiquer le montant des frais de triage, manipulation ou autres nécessités pour le reconditionnement ou la remise en état.
 b) Wenn notwendig, Angabe der zu Wiederherrichtung oder Instandsetzung erforderlichen Sortier- oder Behandlungskosten oder sonstigen Kosten.
 b) Eventually state the total costs for resorting, handling, requirements for reconditioning or relifting the merchandise.
 b) Indien van toepassing, het bedrag aangeven van de kosten van sorteren, behandelen of andere vereisten voor het weer geschikt maken of in orde brengen.

OBSERVATIONS
OBSERVATIONS

BEMERKUNGEN
OPMERKINGEN

Honoraires de l'expert
 Vergütungen des Sachverständigen.....
 Valuation fees
 Honorarium van de expert

Frais de déplacement
 Reisekosten
 Travelling expenses
 Reiskosten

Frais de poste
 Postkosten
 Post fees
 Postkosten

Frais de main-d'oeuvre
 Arbeitskosten
 Handling fees
 Arbeidsloon

Divers
 Sonstiges
 Miscellaneous
 Diversen _____

Total
 Ingesamt
 Total
 Totaal

Fait à le
 Ausgestellt: den.....20.....
 Made in on the
 Gedaan te de

(Signature) (Unterschrift) (Signature) (Handtekening)

Anhang 5 Nr. 5: Richtlinie Verkehr mit Pflanzkartoffeln wg. Quarantänekrankheiten

A) Pilzkrankheit	<p>Die Richtlinie 2002/56/EG des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln definiert in Anhang II die Mindestanforderungen an die Qualität der Partien von Pflanzkartoffeln. Paragraph A2 bezieht sich auf: Nass- und Trockenfäule, soweit diese nicht durch <i>Synchytrium endobioticum</i>, <i>Corynebacterium sepedonicum</i> oder <i>Pseudomonas Solanaceraum</i> verursacht werden.</p> <p>Wir werden die neueste Version dieses Anhangs besorgen.</p>
B) Quarantäne- krankheit	<p>Die Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln definiert in Anhang II die Mindestanforderungen an die Qualität der Partien von Pflanzkartoffeln.</p> <p>In Paragraph B ist vorgesehen: Die Pflanzkartoffeln sind frei von <i>Heterodera rostochiensis</i>, <i>Synchytrium endobioticum</i>, <i>Corynebacterium sepedonicum</i> und <i>Pseudomonas Solanaceraum</i>.</p> <p>Wir werden die neueste aktualisierte Version dieser Liste besorgen</p>

Tabelle der Vergütungen
(in Anwendung seit 1. September 1997)

RUCIP - Sachverständige

1. Honorare 200 € (jedes Land darf die Vergütungen für nationale Sachverständige verringern)
+ 30 € pro Stunde (mit Inbegriff der Reisetunden;
300 € pro Tag)
2. Mahlzeiten 25 €
3. Hotelkosten 90 € pro Hotelübernachtung
4. Reisekosten mit der Eisenbahn: erster Klasse
mit dem Flugzeug: Touristenklasse
mit dem Personenwagen: 0,40 € pro km

RUCIP - Schiedsrichter

1. Vergütung
 - a) **vom Inland kommender Schiedsrichter**
je nach der Höhe des Streitfalles
< 50.000 € 250 €
50.000 € 400 €
jedes Land hat das Recht, das Honorar für aus dem Inland kommende Schiedsrichter zu ermässigen
 - b) **vom Ausland kommender Schiedsrichter**
je nach der Höhe des Streitfalles
< 50.000 € 450 €
50.000 € 800 €
 - c) **zurückgezogenes Schiedsgericht vor dem Zusammentritt der Schiedsrichter**
50% des erwähnten Honorars
2. Mahlzeiten, Hotelkosten und Reisekosten laut Rechnung

Geschäftsstellen RUCIP-Schiedsgerichte

- Schiedsgericht in erster Instanz

1. je nach der Höhe des Streitfalles:

< 5.000 €	350 €
5.000 €	600 €
15.000 €	800 €
25.000 €	3% mit einem Minimum von 1.000 €

2. + Nebenkosten

- Schiedsgericht in erster Instanz, aber Schiedsklage

zurückgezogen:

- a) vor der Bestimmung der Schiedsrichter:
100 € + Nebenkosten
- b) vor dem Zusammentritt der Schiedsrichter:
50% der unter Ziffer 1. aufgeführten Gebühren + Nebenkosten

- Schiedsgericht in zweiter Instanz:

Die Kosten der ersten Instanz verdoppeln sich, wovon 50% an das Europäische Comité RUCIP gehen

RUCIP Sachverständigen - Benennungsstelle: 100 € und falls das Gutachten zurückgezogen wird, bleiben 50% der zu bezahlenden Gutachtergebühr zu entrichten.

Anmerkung:

Internationalen Gepflogenheiten des Europäischen Comité RUCIP entsprechend werden Vergütungssätze, Kosten etc. in € eingesetzt und dann deren Gesamtsumme zum jeweiligen Tageskurs in DM umgerechnet, solange noch die DM gesetzliches Zahlungsmittel ist.